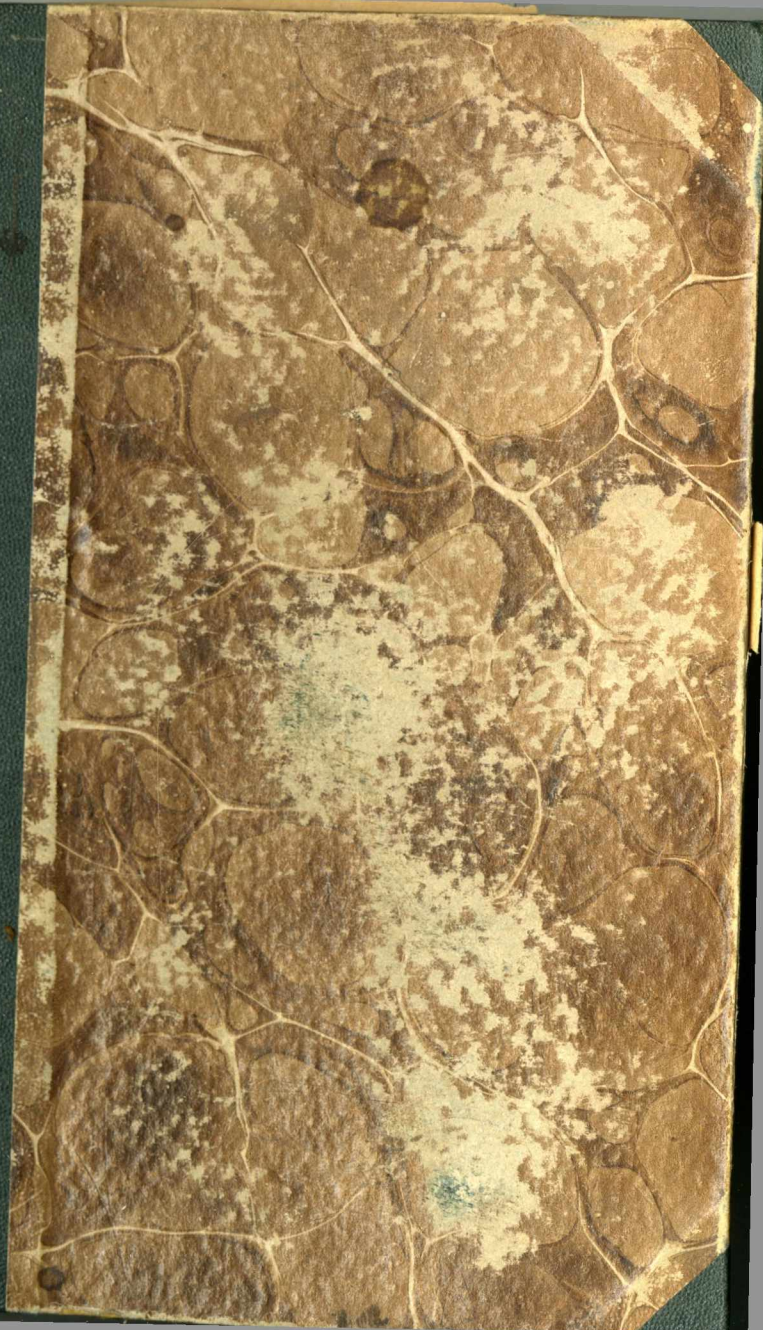
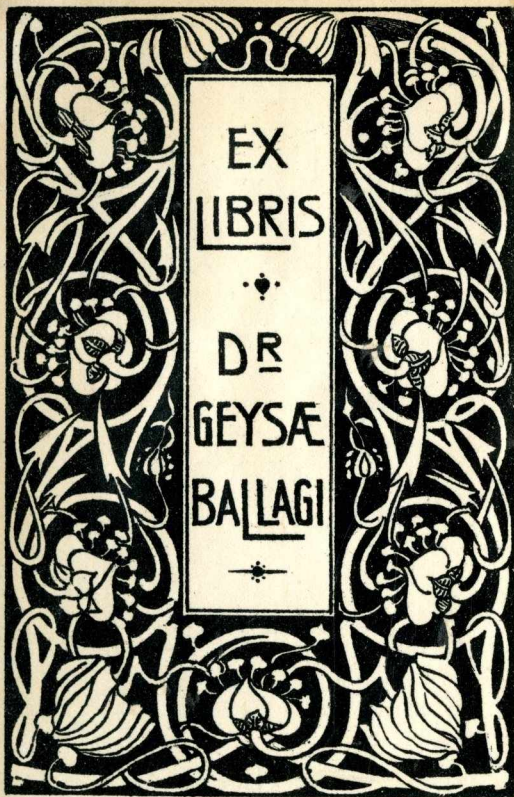


Politikai
röpiratok.

90.





1963

1976

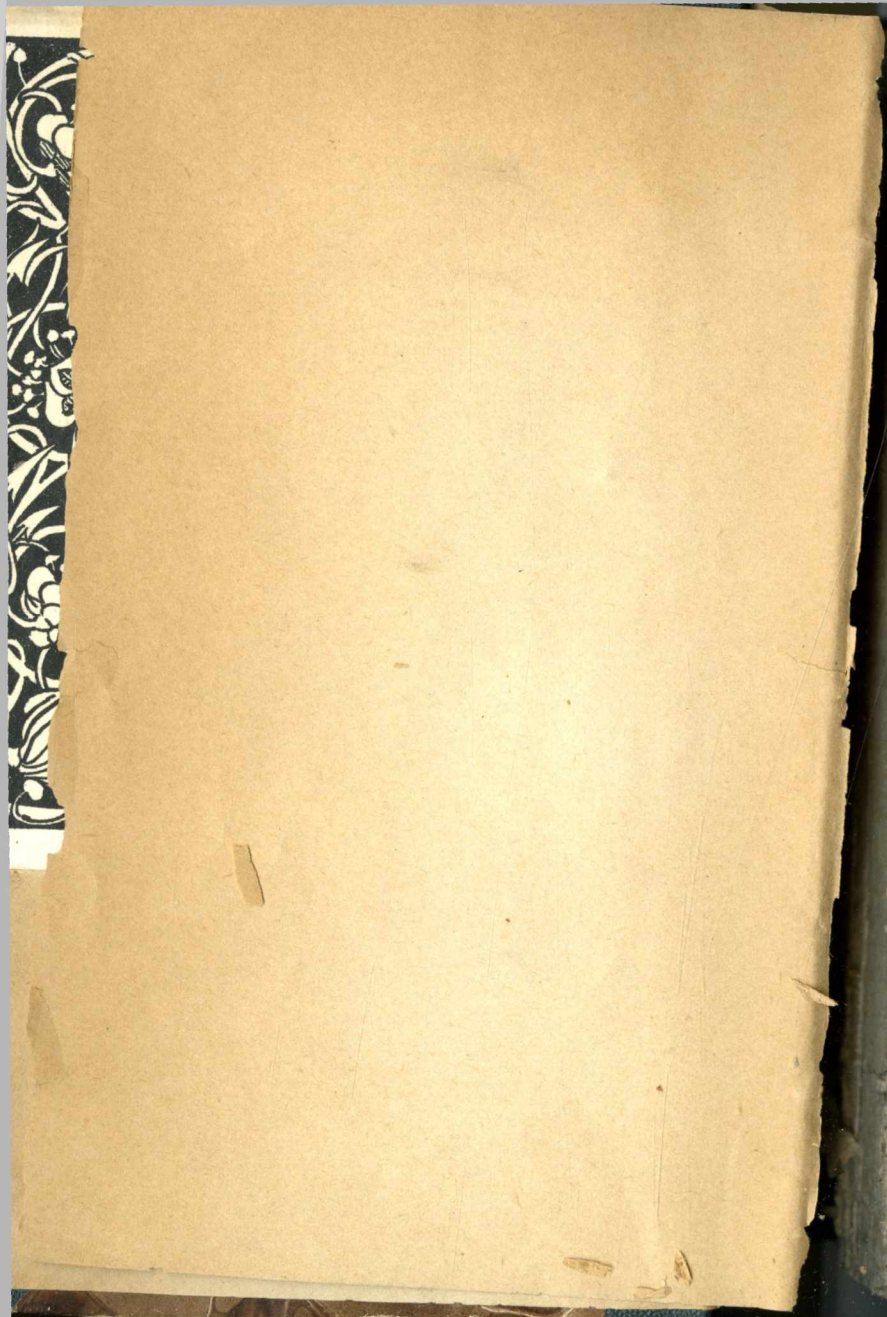
1994

99-07-07

- 1.) 001 0006 580338
- 2.) 001 0006 580345
- 3.) 001 0006 580369
- 4.) 001 0006 580376
- 5.) 001 0006 580406
- 6.) 001 0006 580413
- 7.) 001 0006 580420
- 8.) 001 0006 580437

1. Irrthümer in den Begriffen der meisten Ungarn von der Staatverfassung ihres Vaterlandes, u. v. L. Rechten ihres Königs, 1790.
2. Értelések a förizvány bírói hatalmáról. Népsz. Intézköd. 1822.
(Donolyó Homályos.)
3. Sollen wir Magyaren werden? Von D. H. 1833.
4. Zögnet Magyarországnak, 1843.
5. Népkönyv. István Stancsics Mihály, 1846.
6. Deák Ferenc feliratai javaslatok, 1861.
7. Érsevételek a m. betűgyminiszterium által elterjesztett törvényjavaslatról, a törvényhatóságok rendszeres intézkedései, Szatmár, 1870.
8. A baloldali az igazi reformpart. Kezvezetelők jelentése Jókai Móról, 1872.

689 — 696



B. V.

40

90.

90

689

1.



Alshazianae
Bibliothecae
Dubniczensis.

F r e y h ü m e r

in den

Begriffen der meisten Ungarn

von der

Staatsverfassung ihres Vaterlandes,

und von den

Rechten ihrer Könige.



Converse and Love mankind might strongly draw,
When Love was Liberty, and Nature Law;
Thus States were form'd, the name of King unknown,
Till common int'rest plac'd the sway in one.

Pope Essay on Man Ep. III. v. 207th.

[Fredericq's] Prof
[Joseph]

Gedruckt im Römischen Reiche, 1799

Petrick II. 241

L5F8290565/12

DE BALLAGI GÉZA.

MÁSDIKAT
A N. M. MUSEUM
GYŰJ. 3832.
KÖNYVTÁRBÓL

N. M. M. MUSEUM
KÖNYV-
TÁRBÓL

Einleitung.

Das Königreich Ungarn kann sich nicht, wie andre Reiche, solcher Männer rühmen, die gleich, von desselben Entstehung an, alle Thaten, wodurch es sich in Europa merkmürdig gemacht hat, gesammelt, und eine verlässige Beschreibung davon ihren Nachkommen hinterlassen hätten. Diejenigen, die sich spät genug mit Kronikenschreiben abgaben, thaten weiter nichts, als daß sie, wie Bongars sich ausdrückt, Bücher für Jahrmärkte zusammen schrieben, um den niedrigen Pöbel damit zu tauschen? So blieben die Ungarn fast bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts weit

entfernt, den Musentempel zu bauen, und die aus Asien mitgebrachte Wildheit stimmte sie nur zu Verwüstungen und Verderbnissen, wovon wir noch in diesem Jahrhundert Denkmale aufzuweisen haben !!!

Es ist also kein Wunder, daß sich in die ältere Geschichte Ungarns sehr viel Fabelhaftes eingeschlichen hat, da die zu einer verläßlichen und pragnanten Geschichte erforderlichen Urkunden, und Zeugnisse fehlen, welche nur von Augenzeugen, und Zeitgenossen verfaßt seyn sollen. Je mangelhafter nun die Geschichte ist: desto dunkler ist die darauf gebaute Staatskunde; Und wer soll sich darüber wundern können! Freylich könnten die in dem Ungarischen Kodex gesammelten Geseze hierinn viele Aufklärung geben, wenn mit einer vernünftigen Kritik davon Gebrauch gemacht würde: Allein meine vaterländischen Staatsgrübler geben sich damit nicht ab. Die wenigsten derselben haben
die

die von einem Foglar fundirten, und nur erst im Jahr 1741 artikulirten Kollegien der vaterländischen Rechte gehört; sondern sie haben sich ihre Rechtsgelahrtheit nur in der so genannten Patvaria *) bey eben solchen Rabulisten, wie sie am Ende selber geworden sind, dadurch erworben, daß sie Werböczes Tripartitum, und etwa noch einen Szegedy, oder einen Huszty, Schriftsteller von gleichem Schlag, zu lesen bekamen, und sich mühsam Formularien von allerley Aufsätzen sammelten. Ungeachtet dieser schlechten Rechtskenntniß entstanden doch größtentheils aus dieser Menschenklasse die vaterländischen Licentiaten, welchen sodann sowohl die Vertheidigung des Guts und Bluts vieler Staatsbürger, als die Entscheidung der Rechtshändel anvertraut wurde, da hier

von

*) Patvaria leffen einige von den zwey lateinischen Wörtern: Pati und varia, andere aber von dem ungrischen Wort: Patvar, ab; letzteres kömmt mit dem deutschen Wort: Plunder überein.

von den Zöglingen der viel später errichteten juridischen Kollegien noch nicht die Rede seyn kann. Zur mehrern Verderbniß dieser auf solche Art entstandenen vaterländischen Rechtsgelehrten, bemerkten dieselben noch in ihren Lehrjahren, daß ihre Prinzipalen, ohne die Geseze selbst durchzulesen, nur aus der Synosur die Zitationen herschrieben. Nun folgen sie ihnen hierin getreulich nach; Und derjenige bildet sich immer was mehreres ein, der mehr Zitationen allegiren kann, sie mögen im übrigen mit dem Vortrag übereinstimmen, oder nicht. Wie verführerisch aber in dem Kodex nicht nur die beyden Synosuren, sondern auch die den Artikeln vorausgesetzten Rubriken seyen, wird einem jeden, der darauf nur etwas Aufmerksamkeit verwenden will, gar bald in die Augen fallen. So findet man zum Beispiel in der ersten Synosur unter dem Wort: *Alluvium* folgendes: *Paulatim terram adjiciens,*

cui adjecit, ejus sit. Part I. tit. 87. —
Vehementi cursu si dirumpatur; prioris sit.
Ibidem. Dieses trifft mit dem Jure com-
 muni überein, und ich verstehe es so: Wenn
 der Fluß seinen Rinnsal allmählig (pau-
 latim) ändert: so gehört der Grund dem-
 jenigen, dem er ihn zuwirft; Wenn
 er aber seinen Rinnsal gewaltsam ändert,
 das ist: mit einmal ein Stück Grundes
 trennt; so gehört dieses getrennte Stück
 Grundes seinem vorigen Besitzer. Un-
 ser Bacalaureus glaubt nun zuversichtlich, er
 werde die nämliche Distinktion, und eben die-
 selbe Entscheidung in dem titulo citato an-
 treffen: Wie sehr wird er aber erstaunen
 müssen, wenn er sich die Mühe nehmen will,
 solchen, und die bey selbem, und weiter fort
 zutirten Artikeln der Reihe nach aufzuschla-
 gen, und wenn er sie durch die Bank so
 weit von der Synosur entfernt finden wird, wie
 den Himmel von der Erde. Er wird näm-
 lich

finden, daß der tit. 87. Part. I, der aus einem Eingang mit 4 §§. besteht, und zu weitläufig ist, um hier wörtlich eingerückt zu werden, mit keinem Gedanken der obigen Distinktion erwähne, und nur §. 3. sage, daß der abgerissene Grund seinem vorigen Besitzer zugehören müsse.

Weiter wird sich titulo citato auf den ziten Artikel vom Jahr 1655. bezogen; dieser lautet also: In Betreff der Gründe, die entweder durch eine Überschwemmung oder nach und nach von andern Gründen abgerissen werden, ist der tit. 87. P. I. zu beobachten*, das ist: In beyden Fällen der Veränderung bleibt der Grund seinem vorigen Besitzer. Wie stimmt aber dieses mit der Zynosur ein?

Dieser

*) In factis Territoriorum, per exundationem, vel sensum factam, aut fiendam alluviam aquarum, ab uno Territorio avulsorum, & alteri adjectorum, observetur Tit. 87. Partis I.

Dieser Artikel bezieht sich ferner auf den 20ten Art. v. J. 1635, und dieser auf die Art. 127. 1647, 88. 1649, 64. 1659, 40. 1715, und der vorlehte von diesen auf den 37ten Art. vom Jahr 1662, welche aber insgesammt von ganz andern Dingen handeln.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Rubriken, die jedem Artikel voraus stehen. So wird z. B. in der Rubrik des 49ten Art. v. J. 1638 gesagt: Alle Edelleute müssen von Allodialfrüchten, die sie der Handlung wegen ausführen, das Dreyßigste zahlen. *) Der Artikel selbst aber lautet so: Es wird auch festgesetzt, daß alle Herrn Prälaten, Magnaten, Edelleute, und alle andere, wessen Standes und Würde sie seyn mögen, die in diesem

*) Regnicolæ universi de *allodialibus fructibus*, quos questus gratia educerent, Tricesimam solvere debent.

fem Königreich, und in den dazu gehörigen Provinzen wohnhaft sind, von ihren Weinen, auch von jenen ihrer Allodien, die sie aus dem Reich der Handlung wegen ausführen, das Dreyßigst zu zahlen schuldig seyn sollen. *) Wer sieht nicht? daß hier nur vom Wein allein, dort aber von Früchten überhaupt, und ohne Unterschied, die Rede ist, wovon jeder Prälat, jeder Magnat, jeder Edelmann, und jeder anderer, wessen Standes und Würde er seyn möge, die Dreyßigstgefälle zahlen muß, so bald sie zum Verkauf ausser Land geführt werden.

So heißt es auch beym 9ten Artikel vom Jahr 1563 in der Rubrik: Der Kammer-
nutzen

*) Statuitur etiam, ut universi Domini Prælati, Magnates, Nobiles, aliique quilibet, cujusvis status & conditionis, ubivis in hoc Regno, & eidem annexis Regnis degentes, *de Vinis suis*, etiam allodialibus, illa e Regno quæltus gratia educentes, Tricesimam solvere teneantur.

nutzen kann in den Jahren gefordert werden, in welchen die Kontribuzion nicht gezahlt wird. *) In dem Artikel: §. 3. Daher haben sie (die Stände) Seine Kaiserl. Majestät unterthänigst gebethen, womit Höchstdieselben sie bey diesem alten Gebrauch gnädigst zu erhalten, und diesen Kammernutzen, in die angebothene Steuer eingerechnet, anzunehmen geruhen wollen — §. 4. Welches Seine Kaiserl. Majestät gnädigst zugelassen haben; Jedoch so: daß hinfüro dieser Kammernutzen nach dem alten Herkommen alle Jahr eingetrieben werde, wenn es je wieder (wie in nächst verflossenen vier Jahren: geschehen sollte, daß in irgend einem Jahr, oder auch in mehr Jahren keine Steuer ausgeschrieben werden würde.

*) *Lucrum Camerae annis, quibus contributio non solvitur; exigi potest.*

*) §. 3. Atque propterea, Sacrae Majestati Caesarum

de. *) Nur ein Blinder sieht hier keinen Unterschied, und nur ein Blinder entdeckt in der Rubrik die Fallstricke nicht, die dem König gelegt werden.

Ist es nicht nach dem Inhalt des Artikels offenbar, daß der Kammernutzen (Lucrum Cameræ) alle Jahre entrichtet werden müssen, es möge eine Kontribution bezahlt werden, oder nicht? Nur mit dem Unterschied: daß in jenen Jahren, in welchen eine Kontribution gezahlt wird, der Kammernutzen schon in der Summe der Kontribution begriffen, und darunter gerechnet werde. So nach dem Inhalt des Artikels; Wie aber nach der vorangeführten

ten

rex humillime supplicaverunt; dignaretur ipsos in veteri isto more clementer conservare; ipsumque Lucrum Cameræ, intra Dicam oblatam computatum acceptare. — §. 4. Id, quod Majestas Sua Cæsarea clementer admittit. Ita tamen, ut impofterum, id Lucrum, singulis annis, juxta antiquam consuetudinem exigatur; si quando contingeret (quod proxime præterito quadriennio contigit) per annum quempiam, vel per plures annos, nullam Dicam publicari,

ten Rubrik? Sind nicht ihre Worte so meisterlich zusammen gefügt? daß man bey günstigen Zeitumständen, und deren giebt es in meinem Vaterland zu jeder Zeit, behaupten kann; daß, wenn die Kontribuzion gezahlt wird, damal der Kammernutzen nicht gefordert werden könne, indem man nach den Grundsätzen des Jesuitismus darauf beharrt: das Wörtchen: nur, sey darunter verstanden, wornach der Sylogismus diese Gestalt gewinnen müsse: Der Kammernutzen kann (nur) in jenen Jahren gefordert werden, in welchem die Kontribuzion nicht gezahlt wird: mithin; kann der Kammernutzen in jenen Jahren nicht gefordert werden, in welchen die Kontribuzion gezahlt wird. *) Allsdann braucht es nichts weiter mehr, als daß man die

Vanz

*) Luert. m. Cameræ (tantum) annis, quibus Contributio non solvitur, exigi potest: Ergo Luert. m. Cameræ annis, quibus Contributio solvitur, exigi non potest.

Pandekten zu Hilfe nehme, und aus selben den Bordersatz erhärte. *)

Hier ist nur noch zu erinnern: Die Kontribuzion wird immer nur von Unadelichen gezahlt; Den Kammernutzen aber, welcher inzwischen ganz in Vergessenheit gerathen ist, mußten nur die Adelichen jeden Standes, die Geistlichkeit mitgerechnet, NB. gemäß dem erstangeführten Artikel alle Jahr zahlen, wo im Gegentheil die Unadelichen die Kontribuzion bis 1715 nicht alle Jahr, sondern nur bisweilen nach Erforderniß der Umstände zahlten. By and by.

Schon aus dem, was bisher gesagt worden ist, können manche seltsame, und paradoxe Auftritte Ungarns enträthelt werden; Noch viel leichter und sicherer wird man den Weg aus diesem ungeheueren Labyrinth von Begebenheiten durch den Aufschluß finden, wel-

*) *Inclusio unius est alterius exclusio.* Ex l. cum prator 12. ff. de judic. c. qualis 4. distinct. 25.

welchen gegenwärtige Schrift giebt, worinn vorzüglich nachstehende Thatsachen mit nöthigen Anmerkungen beleuchtet werden.

a.) Die ganz irrige Antwort der Stände in dem Landtag von den Jahren 1764 und 1765 auf die zwote königliche Propostzion wegen Regulirung der Insurrekzion. Hätten die Stände die Geseze, so auf die Insurrekzion einen Bezug haben, mit größter Aufmerksamkeit und Fleiß, wie sie es durch die Worte: Wir haben endlich die Geseze, die davon handeln, mit der größten Genauigkeit erforscht, *) sagten, durchgelesen: so würde ihre Antwort ganz anders, als sie abgefaßt ist, haben lauten müssen; Unmöglich würden sie alsdann es gewagt haben, so tollkühn offenbare Unwahrheiten zu äussern, und sich dadurch vor der ganzen Welt nicht so viel lächerlich als verächt-

*) Leges denique desuper sonantes diligentissime excussimus.

verächtlich zu machen. Die wahrhaft edlen und rechtschaffenen Patrioten, deren es viele gegeben hat, und noch giebt, würden sich ganz gewiß so einer Brandmarfung aus allen Kräften widersezt haben. — Aber Vielleicht hat man auch bey dieser Gelegenheit entweder nur in die Innosur, oder nur in einige Rubriken ein wenig hinein geguckt? Diese Vermuthung dürfte jene Chronologische Sammlung der von der Insurrektion handelnden, und gerade das Gesenspiel von der ständischen Antwort enthaltenden Gesetze ganz rechtfertigen, welche der unvergeßliche, bis zum letzten Hauch für das Wohl seiner größtentheils undankbaren Untertanen mit äußerster Anstrengung thätige Große Joseph an alle Kreise des Reichs ergehen ließ. — Ich will mich hüten, mit Aufführung dieser Antwort die Schande wieder aufzudeken; Es würde mich von meinem Vorhaben zu weit entfernen; Und was ich
hier

hier erinnere, das sey nur im Vorbengehen gesagt. Vielleicht habe ich ein andermal Zeit und Vermögen meine Gedanken auch über diesen Punkt ausführlich an Tag zu legen.

b.) Das sehr auffallende Benehmen der Ungarischen Nation vor und nach dem Tode des Großen Kaisers Josephs II. vornämlich aber bey der Konskription, und bey der Steuerregulirung; wie auch in Verweigerung der Rekruten, und Naturalienlieferung zum Türkenkrieg. Ueber die Konskription und Steuerregulirung ertönte eben das Zetergeschrey am heftigsten; Ein jeder suchte, absonderlich bey ersterer sich im Loben auszuzeichnen, und derjenige wünschte sich Glück, der die stärkste Lunge hatte, um alle übrige zu überschreyen, und seiner Meinung nach den Patriotismus glänzend an Tag zu legen. — Nur Kokarden fehlten noch aus Mangel der Modehändler. — Diese sind eben jene Gefahren, von wel-

chen die Hewescher Gespanschaft die Erwäh-
 nung machte, daß sie die wirkliche Verwal-
 tung unter der Regierung des Durchlauch-
 tigsten Kaiser Josephs des Zweyten,
 (wohlgemerkt! man hütete sich ihn zugleich
 einen König zu nennen, wie es doch sonst
 gewöhnlich war) nach aufgehobenen Ge-
 setzen in selbe gestürzt hat. Diese sind
 eben jene viele Wunden, die den Landesge-
 setzen beygebracht wurden. — Vielleicht ist
 es auch eben bey solcher Gelegenheit geschehen,
 daß die Stände unter der letzten Regie-
 rung, wie es in ihrer Vorstellung an Sei-
 ne jetzt regierende Kaiserl. Königl. Majestät
 heißt, mit dem größten Schmerz erfah-
 ren haben, daß nämlich durch bewaff-
 nete Soldaten erzwungen worden ist,
 was nach dem Gesetze nicht gefordert wer-
 den konnte. — Ich meine jene Gelegen-
 heit, wo einige Schreyer ohne Maaß und
 Vernunft, weil sie wegen der Konfskription
 dem

dem ausdrücklichen Befehle sich halbstarrig widersehten, mit Militärwacht geholt wurden. — Was? Befehle? — Ja! Befehle! — Meine Landsleute erlauben mir nur eine kleine Frage! Haben Sie je den 67ten Artikel vom Jahr 1723 gelesen? Hier ist er:

Zur billigern Vertheilung der öffentlichen Auslagen, und zur nothwendigen Erhaltung des armen Pöbels, finden die Stände und Orden des Reichs nöthig, eine Konskription nach dem Entwurf ins Weck zu bringen, welcher von ihnen in diesem Landtag angenommen, und Seiner geheiligten Majestät unterthänigst vorgestellt worden ist.

§. 1. In Betreff dessen, wenn Seine geheiligte Majestät etwas dazu zu setzen, weg zu lassen, oder zu mößigen finden würden; soll solches der Königlich-lichen Satzhalterey zur weitem Ausar-

beitung mitgetheilt, und im künftigen Landtag wieder vorgetragen werden, damit darüber ein Landtagschluss gemacht werden könne.

§. 2. Inzwischen aber soll die vorerwähnte Konfcription nach jenem, was Seine geheiligte Majestät in dem überschickten Entwurf gutheissen werden, zu Stand gebracht, und auch ein Ebenmaß in den Porten*) hergestellt werden. **)

Wird

*) So wird der Maasstab zu öffentlichen Anlagen genannt. Unter Karl I. machte ein jedes Thor wodurch ein beladener Frucht- oder Heuwagen durchkommen konnte, eine Porte aus; Dermalen werden mehrere Dörfer und Herrschaften zusammen für eine Porte gerechnet. Die Absicht bey so gestalter Verminderung der Anzahl dieser Porten gieng dahin, damit der Adelstand zur Portalinsurrektion weniger beyzutragen habe.

**) Pro æquiori publicorum onerum supportatione, & miseræ Plebis necessaria conservatione, Status & ordines Regni, secundum ideam stante præsentis Dieta per eos acceptatam & Sux. Majestati

Wird in diesem Gesetz nicht ausdrücklich fest gesetzt, daß eine Konfektion vorgenommen werden soll, um ein billigeres Ebenmaaß in den öffentlichen Lasten zu treffen, und damit der arme Kontribuent unter der ihm bisher noch immer willkürlich und unverhältnißmäßig aufgebürdeten Steuer nicht erliegen müsse? — Sagt nicht dieses Gesetz weiter, daß auch in Ansehung der Anlagen ein Ebenmaaß hergestellt werden soll? — Wie kann aber dieses wohl anders geschehen, als durch die Ausmessung der

Besie

Stati Sacratissimæ humillime repræsentatam, Con-
scriptionem peragendam existimant.

- §. 1. Circa quam, si quæ per Suam Majestatem
Sacratissimam *addenda, demenda, vel modifi-
canda* viderentur, ea cum Consilio, Regio Lo-
cumtenentiali pro ulteriori elaboratione com-
municentur, in futura autem Dieta reportentur;
Ut super hisdem distaliter concludi possit.
- §. 2. Interea autem temporis juxta ea, quæ Sua
Majestas Sacratissima in transmissa idea appro-
habit, prænotata Conscriptio peragatur; Porta-
rumque proportio superinde instituat.

Besizungen, und durch die Erhebung
 ihrer Erträgnisse? — Nun! dieses Gesetz
 ist nicht aufgehoben worden: Ist also die
 Konfiskation, und die Ausmessung nicht ge-
 sezmässig? . . . O Zinosur! Zinosur!! —
 Ist es wahr? . . . Ist es auch erwiesen?
 daß unter der letzten Regierung durch be-
 waffnete Soldaten erzwungen worden sey,
 was nach dem Gesetze nicht gefordert wer-
 den konnte? — Ich kenne ganz jene Hoch-
 achtung und Ehrfurcht, die ich einer so ehr-
 würdigen Versammlung — die die meisten
 Klassen einer sonst tapfern, großmüthigen,
 und in ganz Europa hochgepriesenen Nation
 repräsentirt — die das Heiligthum eben dies-
 ser ganzen Nation ist — schuldig bin; Ich
 thue es wirklich ungerne — Aber, ich kann
 mich es zu sagen nicht länger enthalten: daß
 in diese Vorstellung nach dem Formular der
 Antwort in dem Landtag vom Jahr 1764
 eine Unwahrheit — vielleicht aus Verstoß

— sich eingeschlichen habe. Ich hoffe jedoch von dieser erhabenen Versammlung um so mehr Nachsicht, als sie selbst so gar einem in allen Theilen der Welt unvergeßlichen gesalbten Fürsten, der in jeder Rücksicht ein Großer Monarch war, — ohne jedoch einen so vollwichtigen Grund dazu zu haben, wie hier der meinige ist — die gebührende Schonung zu versagen für gut befunden hat. —

Hier sollte auch noch von der verweiger-
ten Rekruten- und Naturalienlieferung zum
Türkenkrieg etwas gesagt werden. Dieses
wird aber in dieser Schrift an einem andern
Orte schicksamer geschehen. Der dritte Ge-
genstand dieser Schrift ist:

c.) Die erklärte Unzufriedenheit
mit Josephs Regierung. — Mir steht
es nicht zu diese Regierung zu vertheidigen.
— Es wäre auch für jeso überflüssig und
unnöthig. — Gott Lob! wir haben einen

Vater zum Regenten, dessen Grundsatz Liebe ist, und um den uns ganz sicher die ganze Welt beneidet. — Weil ich aber in einer unlängst ans Licht getretenen Broschüre unter der Aufschrift: Babel von dieser Regierung viel Zweideutiges finde; so kann ich mich nicht enthalten, hievon auch ein Paar Worte, jedoch so kurz als möglich, zu sprechen. + Zuerst muß ich mich aber an meine Landsleute wenden, und ihnen sagen, daß ich die Ursachen ihrer Unzufriedenheit zu errathen glaube, und daß es nachfolgende sind:

1.) Die Unterlassung der Krönung, und der Diploms-Ausfertigung, wie auch der Landtage.

2.) Die Erweiterung der Toleranz.

3.) Die Eintheilung des Reichs in Kreise, und Aufstellung königlicher Kommissarien.

4.) Die Entfernung der meisten Obergespane,

gespänne, und Aufhebung der Kongregationen.

5.) Die Veränderung der Justizpflege, und die Entfernung des Klerus davon.

6. Die neue Organisirung der Komitate und ihrer Geschäfte.

7.) Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

8.) Die Seelenbeschreibung und Steuerregulirung.

9.) Der erhöhte Salzpreis.

10. Das allerwichtigste in den Augen der Ungern: Die Entführung der Krone. †

Nun ist hierüber anzumerken:

Von dem 1ten Punkt wird in der Folge ausführlich gehandelt werden; bis dahin eine kleine Geduld!

Über den 2ten Punkt sind zwar die Protestanten selbst unzufrieden; Denn sie verlangen zu ihrer größern Sicherheit einen Landtagschluß — Diploms - Versicherung — Ob sie mit dem Landtag sicherer fahren?

ren?

ren? Das steht dahin. Wenn sie aber gleich bey dem jezigen Umstand der darüber noch zu sehr getheilten Meinungen die gewünschte Diploms = Versicherung nicht erreichen: so können sie sich demungeachtet beruhigen, und von Leopolds väterlichen Gesinnungen Mehr, als durch irgend andere Wege, mit Gewißheit erwarten. Auch für die Zukunft können sie unbekümmert seyn, da er seinen Reichthum in den Herzen der Unterthanen sucht, und findet; Er wird ganz gewiß auch für die Zukunft sorgen. — Je langsamer er bauet: desto dauerhafter wird das Gebäude.

Was den 3ten Punkt betrifft: so sind die Kreise nichts Neues; denn es giebt davon in Ungarn ältere Beispiele. — Und die königlichen Kommissarien: diese waren noch viel zu ohnmächtig, als daß sie Euch, liebe Landsleute! etwas zu Leid gethan hätten. Sie haben ja ihr Amt kaum angetreten, als ihnen schon alle Gewalt — wohl gemerkt!

nicht

nicht von oder mit Josephs Willen, sondern von Landsleuten — wieder benommen wurde. Warum? fragt man: — die Ursach gehört unter jenes Räthsel, was man in der Folge aufzulösen suchen wird.

Was den 4ten Punkt anbelangt: so haben die meisten Obergespäne ohnehin seit ihrer Installazion ihre Komitate mit keinem Auge gesehen. — Und wären die Kongregationen wirklich aufgehoben geblieben; so wäre es in vielen Rücksichten, sowohl für das allgemeine Beste, als für den Ruhm der Nation, viel besser geschehen. — Aber Joseph hat die einen und die andern — zum Unglück! wieder restituirt. — Kaum waren die alten Obergespäne in ihrer Wirkung: so hat man auch schon den Trieb des Nepotismus mit seiner Wirkung gesehen. Junge Leute, die erst von der Schule kamen, wurden sogleich zu öffentlichen Aemtern angestellt, womit zugleich das wichtige Richteramt

amt verbunden ist. Da man trug so gar an, sie zu jenen erhabnern Würden zu befördern, zu welchen auch von den in öffentlichen Geschäften ergrauten Männern nur wenige geeignet sind. — Es gab doch Komitee, die gleich bey ihrer ersten Wiederherstellung ihren Wunsch öffentlich äusserten, daß es nur bey der Josephinischen Einrichtung hätte bleiben mögen.

Belangend den 5ten Punkt: Auch diesfalls hat Joseph nichts Neues unternommen, und dabey hatte er wahrlich keine Finanzabsichten; Er verlor vielmehr. — Die Absicht war: Den Gang der Gerechtigkeit abzukürzen. Er bezahlte die Richter besser, um sie unbestechbar zu machen. — Auch hier entdeckte sich die Güte seines Herzens. — Der Beißiß des Klerus war zur Zeit der Ignoranz, da Richter und Rätthe ihren Namen zu schreiben nicht wußten, gut; Er war nothwendig. Die Zeiten

ten haben sich aber seit dem geändert: Sein eigentlicher Beruf ist nicht der Richterstuhl, sondern die Seelsorge.

Die in dem 6ten Punkt enthaltene Einrichtung hatte wenigstens das Gute an sich, daß, wo ehemals die Geschäfte in 12 bis 18 Monaten — daß ich nicht Jahre sage — nicht erledigt wurden, es doch bei dieser Organisirung um ein Paar Monat früher geschah. Freylich gieng es noch langsam genug zu: Es lag aber dieses nicht an dem Amtsunterricht, sondern an jenen, die ihn hätten befolgen sollen.

Auf den 7ten Punkt antwortet die Menschheit, und ruft dem Verklärten zu:
 + Heil dir dafür! Du Grosser Joseph dort!
 — Du hast den Menschen unter den Last- und Zug-Thieren hervor gezogen, um ihn in seine ursprüngliche Würde wieder einzusetzen! — Du hast von einer tapfern Nation den Schandfleck der alten Barbaren
 rein

rein und sauber abgewaschen; Aber diese Nation liebt ihre Wildheit noch zu sehr, als daß sie nicht wieder in solche zurücksinken wollte! †

In Ansehen des 8ten Punkts ist schon im Eingang bey dem Hauptgegenstand b) das Nöthige gesagt worden.

Auf den 9ten Punkt: Was durch den erhöhten Salypreis verlohren gieng, ist von der Armee durch den überjüdischen Wucher mit Viktualien wiederum tausendfach eingebracht worden.

Was aber den 10ten Punkt betrifft: Wenn ich mich nicht irre, so war die Krone in Wien immer am sichersten; sie war doch nur in den Händen desjenigen, auf dessen Haupt sie gesetzmässig gehörte. Vor dem war sie schon öfter auf die heutige Art bewacht; aber nur so lang sicher, bis nicht einen die Lust zur Usurpazion anwandelte, der sie dann mit leichter Mühe entführte,
wie

wie es Zapolya, und vor ihm mehr andere thaten.

Hierinn läge also die Unzufriedenheit mit Josephs Regierung ganz. Doch nein! — Meine Landsleute kümmerte nicht so viel das Gegenwärtige, oder vielmehr schon Vergangene; Denn Joseph hat alles in den vorigen Stand wieder zurückgebracht: sondern das noch Bevorstehende machte ihre Besorgniß rege. Der chronologische Auszug der Gesetze, dessen oben gedacht wurde, und der von der Insurrektion, mit darunter auch von dem *Lucro Camerae* handelt, beyde Lasten, die nur den Adel allein treffen; Dieser Auszug, sage ich, ist der schreckliche Vorboth dessen, was noch hätte folgen sollen, und worüber der Adel in Verwirrung gerieth. Nimmermehr möglich hatte man es geglaubt, daß ein Adleraug je auf diese zwey Gegenstände mehr hinblicken soll, nachdem sie schon längst durch Nachlässigkeit
der

der Staatsdiener in die tiefste Vergessenheit vergraben worden sind. Diese Erscheinung war um so mehr erschreckend, und niederwerfend, je weniger man nur mit einem Schein von Grunde was dagegen einwenden kann, da beyde diese Lasten des Adelsstandes so gar in dem berühmten Decret Andreas des Zwenten, und mehr andern viel spätern, nie aufgehobenen, und immer bestätigten Gesetzen sich gründen. Daher die grosse Verwirrung und Besorgniß bey dem Landtage; daher die vielen Entwürfe: Und diese Besorgniß ist es, welche den die Nation auf ewig entehrenden Diplomsentwurf diktirt hat, der in Ninive zu finden ist, und in dem alles mögliche angewandt wurde, um dem König sogar den Schatten irgend einer Gewalt zu entziehen, und am Ende einen rechtmässigen Monarchen zu nichts weiter mehr, als zu einem Hspán (auf deutsch so viel als ein Schaffer) zu

machen, der sich alles das gefallen lassen müsse, was die hochehrwürdigen Stände mit ihm zu disponiren für gut befinden werden. Welch eine Schande! Man wird sagen: an diesem Entwurf haben nicht alle Stände des Reichs Antheil — Genug an dem! er ist in Kreisen verfaßt worden! — Unehre genug, daß nur ein einziger Ungar auf so einen Gedanken zu verfallen vermögend ist! Warum will man dem besten König alle Gewalt nehmen? — Antwort: damit Er, und seine Erben, und Erbes Erben, nimmer mehr auf das *Lucrum Camerae*, und auf die Insurrektion weder denken, viel weniger sich bengehen lassen könne, es je durchzusetzen. Entdeckt ist das Geheimniß! — — Aufgelöst ist das Räthsel! — Nicht wahr? — — Ey! der verdammte Pulsagreifer!

Ubrigens werden ohne Zweifel doch ein und andere meiner Landsleute mit mir das

inn einstimmen, daß der unvergeßliche Joseph II. unstreitig ein grosser Monarch gewesen ist, und als Mensch auf einer Seite zwar einige Fehler, noch mehr aber Unglück, auf der andern Seite aber auch viel Gutes hatte. Sein gröster Fehler war:

Erstens: daß er sowohl aus dem geistlichen, als dem weltlichen Stand Männer zu grossen Würden, und zum Reichthum erhob, die gegen ihn höchst undankbar waren, seine besten Absichten kreuzten, aller Herzen von ihm abwendig machten, und endlich eine edle Nation mit Thorheiten brandmarkten.

Zweytens: daß er zu seinen Rätthen, und zur Ausführung seiner wohlthätigen Absicht sich oft Leute wählte, die ihrem Fache nicht gewachsen waren.

Das Gute:

Wenn man alles übrige vergessen will, so verdient dieses ein ewiges Andenken,

daß

daß er durch seine Anstalten Millionen in Ungarn in Umlauf gebracht hat, womit zwar heut zu Tage die adelichen Vandenien desto glänzender paradiren, wodurch aber auch das Königreich überhaupt an Wohlstand gewonnen hat.

Der Verfasser Babels wird mir's verzeihen, daß ich mir einige Erinnerungen über sein Werkchen erlaube:

Es wird Seite 24 gesagt: Wo Gesetze sind, ist ja doch wohl Zwang, und wie kann da Freyheit sein, wo Zwang ist. Meint der Verfasser unter dem Worte: Freyheit, jene Zügellosigkeit, wo jedermann thut, was er will: so bin ich einverstanden. Er wird mir aber auch zulassen, daß es auch eine bürgerliche Freyheit gebe, die sich mit den Gesetzen gar wohl verträgt, und ohne welche man sich keinen Begriff von dem Eigenthum machen kann; folglich könnte auch niemand mit einem andern ei-

nen Vertrag schliessen, noch ein Testament errichten. Dem Menschen in der Gesellschaft diese Freyheit nehmen, wäre ihn zum Sklaven machen; Und die Sklaverey ist für Fürsten, die ihren Reichthum nur in den Herzen der Unterthanen suchen, entehrend.

Zur Seite 41 finde zu erinnern: daß Joseph II. nichts gemacht hat, was nicht in den Gesetzen gegründet wäre, und glaube solches schon bisher bewiesen zu haben, und in der Folge noch besser zu beweisen.

Zur Seite 55. der Verfasser ist ganz recht daran, da er sagt, daß der Ungarische Bürger und Bauer im Lande die eigentlichen patriotischen Esel sind, die den so selbstgenannten gesetzgebenden Ständen die Säcke in die Mühle tragen müssen. Nachdem er aber auch zugleich das Dekret Andreas des Zweyten angezogen hat; so muß ich dabey erinnern: daß nach eben diesem Dekrete der Ungarische
Adel

Adel gar vielen Arten der Kontribuzion unterliege.

Seite 56 wird gesagt : Man dürfe sich gar nicht wundern , daß der Adel sich zu keiner Zeit die Gewalt der Gesetzgebung aus den Händen winden lassen wollte. Man muß aber wissen , daß ein jeder Ungarische Edelmann das Deskret Andreas des Zweyten für ein Fundamentalgesetz halte ; Und doch ist dieses Deskret ohne Landtag , und ohne Zuthun der Stände , sondern aus der einzigen Macht des Königs allein erklossen ; darinn aber wird mit keinem Wort davon etwas gemeldet , daß der Adel einen Antheil an der Gesetzgebung haben solle.

Seite 59 wird sehr irrig gesagt : Joseph der Zweyte habe den unmittelbaren Einfluß der Ungarischen Stände in die Gesetzgebung des Landes einschränken , oder vielmehr ganz aufheben wollen.

len. — Des königlichen Reskripts vom 20. Jänner 1790 nicht zu gedenken, so beweisen die Handbillerer vom 30. Dez. 1785, und vom 10. Jänner 1786 gerade das Gegenspiel. Man hat aber entweder aus übel verstandener Politik, oder aus andern Absichten davon ein Geheimniß gemacht, anstatt, daß man sie hätte kund machen sollen: Wäre letzteres geschehen; so würde nicht nur vieles von dem Unangenehmen unterblieben seyn, sondern es wären, weil dadurch die gesetzmässigen Absichten bekannt gewesen wären, auch die falschen Beängstigungen beseitigt, und die Ausführung zum allgemeinen Wohl um vieles befördert worden.

Zur Seite 64 und 65: Joseph hat in die alte Konstitution keinen Eingriff gemacht, noch machen wollen, sondern vielmehr gesucht, sie wieder herzustellen.

Mit Recht sagt der Verfasser Seite 66, daß Joseph II. das Unglück gehabt hat, zur Ausführung seiner bestgemeinten Absichten nicht immer die zweckmässigsten Mittel zu finden, und über dies von immer ja sagenden Angendievern oft getäuscht, und noch öfter zu einer gewissen Härte beredet zu werden. — War es aber Wunder? — Er hatte manche Rätthe, die eben zu solcher Zeit keinen Rath wußten, da ein guter Rath am nothwendigsten war.

Ausser dem kommen in gegenwärtiger Schrift noch zu bemerken:

d) Die zu frechen Erklärungen einiger Gespanschaften auf das königliche Einberufungs = Schreiben Seiner jetztregierenden kais. königl. Majestät zum Krönungs = Landtag. Desgleichen

e) Das widersprüchige und unbezämte Betragen einiger Glieder der Stände in gegenwärtigem Landtag. Endlich

f) Der Irrthum, in welchem nicht allein einige auswärtige Schriftsteller, wie ein Montesquieu, und andere, sondern auch überhaupt viele Ungarn (selbst manche Groesse, die am Staatsruder sitzen, nicht ausgenommen) in Ansehung der Ungarischen Reichskonstitution sich befinden.

Nachdem ich solchergestalt den Anlaß, welcher mich zur Ergreifung der Feder bewog, angezeigt, und den Gesichtspunkt, von welchem die dermaligen politischen Begebenheiten Ungarns betrachtet werden müssen, bezeichnet habe: so schreite ich nunmehr zur Hauptsache.

I. Irrthum.

Das Königreich Ungarn sey bis zu Zeiten Ferdinands des Ersten ein freyes Wahlreich gewesen.

§. 1.

Diesen Satz glaubt jeder Ungar so steif, daß er ihn zu behaupten keinen Augenblick ansetzt, Leib und Leben, Gut und Blut zu wagen. Er hält ihn für so richtig und ausgemacht, wie jenen: Zweymal zwey ist vier; und so hält er ihn für eine unzweifelhaftige Wahrheit, wie nur immer eine mathematische Wahrheit seyn kann. Diese Meinung ist allgemein, und sie glaubt nicht nur ein jeder Ungar vom Palatin, oder nach heutiger Art verständlicher zu sagen, von der ersten Person nach dem König, angefangen, bis zum letzten Gänsehirtten, also zwar: daß, wenn je ein Mensch es wagte vor jemanden dieser Meinung zu widersprechen, ein solcher Gefahr liefe, gesteinigt zu werden; sondern wird auch
bey

bey den Auswärtigen, von einem Montesquieu, Chevalier de Jaucourt, Montigny, dem Verfasser der Histoire de la Revolution de Hongrie, von Voltaire, Salmon, Boyse, und vielen andern, für gute Waare angenommen. Untersucht man es aber, auf was sich diese Meinung gründe, so wird man finden, daß der größere Haufen keinen andern Grund, als die Aussagen der Ammen, habe; die Gewährsmänner der übrigen sind: die oftbelobte Synosur, die Rubriken, die Synopsis, die Kroniken, und endlich Schriften, worüber Bongarses Urtheil schon oben aufgeführt worden ist. Auch ich war dieser Meinung gar lange Zeit auf das eifrigste zugethan, also zwar: daß ich, um sie zu behaupten, mich mit Simsonen und Goliathen zu Tode gerauft haben würde. — Endlich hat das aufgehende Licht der Aufklärung auf mich einen Strahl geworfen, und mich dergestalt erleuchtet, daß ich nun eines Bessern belehrt, und nach genauer Durchforschung meiner vaterländischen Geschichte, und der ältesten Gesetze, von der gerade entgegengesetzten Meinung überzeugt worden bin; daher ich mich zu beweisen getraue: daß Ungarn vom Anfang her,

seit

seit dem letzten Eintritt der Hunnen in Pannonien, bis heutigen Tag, immer ein Erbreich, und zwar für beyderley Geschlecht gewesen ist. Hier folgt der Beweis:

Wenn über die Verfassung eines Staats ein Zweifel entsteht, so muß man zu den Verträgen, die bey dem Entstehen des Staats verabredet worden sind, seine Zuflucht nehmen, um daraus die wahre Beschaffenheit der in Zweifel gezogenen Staatsverfassung zu erheben. Also müssen auch wir im gegenwärtigen Fall bis zu jenen Zeiten zurückgehen, wo die Alleinherrschaft an den ersten Regenten übertragen worden ist. Dahin führen uns zwey Wege, nämlich: die Geschichte und die Gesetze.

Unter den Geschichtschreibern von Ungarn hat man lange Zeit ganz irrig einen Johann Thurocz für den ältesten gehalten. Man hat aber in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien ein Manuskript von einem ungenannten Notar Königs Bela IV. gefunden, worinn er den letzten Einzug der Hunnen in Pannonien unter sieben Fürsten, die er *personas principales* nennt, beschrieben, und zugleich ein Geschlechtsregister,

oder

oder Stammbuch, vom ersten Herzog Almus, bis zum ersten König, dem heiligen Stephan, hinterlassen hat. Dieser Schriftsteller ist um so mehr glaubwürdig, als er, wie es seine Vorrede anzeigt, das königliche Archiv, das vor dem Einfall der Tartarn mit den allerältesten Urkunden reichlich angefüllt gewesen ist, in seiner Verwahrung hatte, mithin die verlässlichsten Urkunden aus den Urquellen schöpfen, und niederschreiben konnte. Dieser erzählt, daß, als die sieben vornehmen Personen unterwegs erfahren hatten, daß sie nicht fortkommen würden, wenn sie sich nicht einen Herzog und Gesetzgeber wählten, sie den Almus, Ugefs Sohn, einstimmig erwählt haben, daß er, und nach ihm seine Nachkommen, bis zur letzten Generation ihr Herzog und Gesetzgeber sey. Siehe die eigenen Worte dieses Geschichtschreibers. *) Weiter sagt unser Autor,

*) Tunc ipsi VII. principales personæ communi & vero consilio intellexerunt, quod inceptum iter perficere non possent, nisi Ducem, ac Præceptorem, super se habeant. Ergo libera voluntate, & communi consensu VII. virorum, elegerunt sibi Ducem, ac Præceptorem, in filios

Autor, daß diese Wahl mit einem feyerlichen Eid, nach damaliger heidnischer Sitte, bekräftiget worden ist, indem ein jeder der sieben Wahlherren von seinem Blut in ein Gefäß zusammen goß. *) Der Eid enthielt folgende fünf Punkte:

1) Daß sie für sich und ihre Nachkommen immer aus des Almus Geschlecht einen Herzog haben werden.

2) Daß von Theilnehmung an den Eroberungen keiner von ihnen ausgeschlossen werden soll.

3) Daß die vornehmen Personen, die den Almus aus freyem Willen zu ihrem Herrn gewählt haben, sie und ihre Kinder zu keiner Zeit
von

lios filiorum suorum usque ad ultimam generationem, Almus, filium Ugete, & qui de ejus generatione descenderent. — Tunc patri voluntate Almo Duci sic dixerunt: Ex hodierna die te nobis Ducem, ac Praeceptorem eligimus; & quo fortuna tua te duxerit, illuc te sequimur. Anoa. Not. cap. V.

*) Tunc supradicti Viri pro Almo Duce more paganismo fufis propriis sanguinibus in unum vas, ratum fecerunt juramentum, & licet pagani fuissent, fidem tamen juramenti, quam tunc fecerant inter se, usque ad obitum ipsorum servaverunt tali modo. Ibidem.

von des Herzogs Rath und Reichs Ehre ausgeschlossen werden sollen.

4) Wenn einer von ihren Nachkommen wider die Person des Herzogs untreu würde, und Uneinigkeit zwischen ihm und seinen Anverwandten machte, soll des Schuldigen Blut vergossen werden, gleich wie ihr Blut beym Jurament geflossen ist, das sie dem Herzog Almus geleistet haben.

5.) Wenn jemand von des Herzogs Almus, und der vornehmen Personen Nachkommenschaft diesen Eid, und das Festgesetzte übertreten würde, ein solcher soll den ewigen Fluch auf sich haben. Die eigenen Worte des Authors werden obiges in kläreres Licht setzen. *)

Aus

*) Primus status juramenti sic fuit: Ut quamdiu vita duraret, tam ipsis, quam etiam posteris suis, semper Ducem haberent ex progenie Almi Ducis. Secundus status juramenti sic fuit: Ut quidquid boni per labores eorum acquirere possent, nemo eorum expers fieret. Tertius status juramenti sic fuit: Ut isti principales personæ; qui sualibera voluntate Almu sibi Dominum elegerant, quod ipsi, & filii eorum, nunquam a consilio Ducis & honore Regni omnino privarentur. Quartus status juramenti sic fuit: Ut si quis

Aus diesem und aus dem Vorhergehenden ist also klar zu ersehen, daß zur nämlichen Zeit, da Almus zum Herzog und Gesetzgeber erwählt ward, auch zugleich die Erbfolge ausdrücklich festgesetzt worden ist, und die sieben vornehmen Personen, welche in der Geschichte auch unter dem Nahmen Hetumoger, *) vorkommen, und die den Almus erwählten, sich kein weiteres Wahlrecht vorbehalten haben.

§. 2. Diese Wahl geschah in Asien: Sobald aber Almus mit seinen Völkern in das heutige Ungern gekommen ist, und die Feste Hung erobert hat, übergab er die Regierung seinem Sohn

Ar-

quis de posteris eorum infidelis fieret contra personam ducalem, & discordiam faceret inter Ducem & cognatos suos, sanguis nocentis funderetur, sicut sanguis eorum fuit fusus in juramento; quod fecerunt Almo Duci. Quir-
tus status juramenti sic fuit: Ut si quis de posteris Ducis Almi, & aliarum personarum principalium juramentum statura ipsorum infringere voluerit, anathemati subjaceat in perpetuum.
Anon. Not. cap. VI.

*) Hetumoger lesen die heutigen Ungarn: Het Magyar, das ist: Sieben Ungarn. Wahrscheinlich waren diese sieben Personen Vorsteher von so vielen Storden.

Arpad, *) nachdem er einen Rath zusammen berufen, und von allen den Eid der Treue abgenommen hatte.

§. 3. Pray giebt uns auch wegen der Erbfolge der Könige in Ungarn in seinen Annalen, und zwar im 2ten Band Seite 27. 33. und 136. eine Aufklärung, daß hierinfall's gar kein Zweifel übrig bleiben kann, da er vom Stephan II. der keine Leibes-Erben hatte, also schreibt: Da der König theils durch seine vorige Krankheit, theils durch Eingeben der Tyrannen ermahnt ward, seinen Nachfolger zu bestimmen, zog er seine Vertrauten zu Rathe, an wen das Reich nach seinem Tod gelangen sollte. Unter diesen befanden sich der Bischof Paul, und der Graf Othmar, die die ersten waren; Diese hatten des Königs Gunst gewonnen, und ihm gerathen, daß, weil der König keine Kinder habe, die Erbschaft des Reichs dem Bela, den sie den Nachstellungen der Mächtigen entzogen, und bey

*) Quarto autem die inito consilio, & accepto juramento omnium suorum, Dux Almus, ipso vivente, filium suum Arpadium, Ducem, ac Præceptorem constituit. Anon. Not. cap. XIII.

dey sich in Geheim ernährten, nach dem Recht der Verwandtschaft und des Bluts gebühre. *) Von Elisabeth, Tochter Kaisers Siegmunds, und Alberts Gemahlinn, schreibt unser verdienstvoller Auctor so: Nach dem Tod Alberts, gelangte Elisabeth, als wahre, und rechtmässige Erbin auf den väterlichen Thron. **) Unser würdiger Auctor führt über diese seine Worte einen unumstößlichen Beweis, theils aus einem Schreiben der Königin Elisabeth an Kaiser Friedrich IV. theils durch

ein

*) Rex, & priore morbo, & Tyrannorum inspiratione de constituendo successore admonitus, diligenter cum familiaribus egit in quem Regni curas a suo obitu devolvi oporteret. Inter quos cum Paulus Episcopus, & Otmarus Comes facile primi essent, captata Regis voluntate, Belani, quem potentiorum injuriæ subtractum, domi apud se clanculum aluerant omnium primum videri, ad quem, quod Rex improlis esset, Regni hæreditas & necessitudinis & sanguinis vinculo pertineret, suadebant.

**) Alberto e vivis erepto; Elisabetha ad Regis, paternæ scilicet, sublimitatis solium evocata, tanquam vera & legitima hæres, summam potestatem adeptæ est.

ein im Jahr 1440 ausgefertigtes Diplom, welches in dem Kaiserlichen Archiv zu Graz Fach 41. Nr. 81 noch heutigen Tags sich befindet.

S. 4. Aeneas Sylvius, nachhin Pabst unter dem Namen Pius II. äussert sich in einem seiner Sendschreiben also: Müssen nicht die Söhne der Könige auf dem väterlichen Throne sitzen? Wird nicht derjenige ein Usurpator genannt, der mit Uebergehung des Königs Sohns das Reich besitzet? — Es mag bey den Ungarn entweder die Erbfolge, oder die Wahl Platz haben, so ist mit dem Tode des Königs der Sohn an der Hand. Wenn der Sohn dem Vater nachfolgt, so sehe ich nicht, was für ein Recht die Wahl dem Wladislaw (nämlich dem Ersten) habe übertragen können. Hat ihn die Wahl zum König gemacht: so geb ich dir Recht; Mich versichern aber doch andere, daß nach der Reichsfitte in Ungarn die Söhne den Vätern ohne Zuthun des Volks in der Regierung nachfolgen, und die höchsten Apostolischen Urkunden beweisen es, daß es der Römische Pabst solchergestalt entschieden habe.

be. *) Was kann klärer gesagt werden? Wir wissen ja, daß, nachdem Albert gestorben ist, einige Ungarn damit umgingen, seinen Sohn Ladislaus (sonst posthumus genannt) von dem väterlichen Thron auszuschließen; Allein die vernünftigeren und getreueren widersetzten sich diesem Vorhaben, wie es ein Schreiben Johannes Szunyady, damaligen Gubernators von Ungarn an Lambeck, das in Kollars Annalen zu finden ist, mit den Worten anzeigt: Er (nämlich Ladislaus) ist zum König von Ungarn, als ein wahrer und unbezweifelter Erbe dieses Reichs, gesalbt und gekrönt wor-

D 2

den.

*) Nunquid Regum filii solium patrum tenere debent? quis excluso Regis filio Regnum possidens non dicitur usurpator? — Aut successioni locus est apud Hungaros, aut electioni; cum Rege mortuo filius in promptu est. Si Patri succedit filius, non video, quid juris in Uladislauum popularis electio transfuderit. Si Regem electio fecit, attribuo tuæ parti victoriam. Mihi tamen, qui Regni more se affirmant succedere Patribus, apud Hungaros in Regno filios injussu populi dicunt, idemque Romanum Pontificem definiuisse, apostolicis demonstratur apicibus.

den *) Ein eben daselbst angeführtes Schreiben der Stände von Ungarn an den Römischen Pabst bestätigt das nämliche, wo es heißt: Wir haben alle den Römischen Kaiser mehrmal angegangen, daß Seine Majestät unsern natürlichen Herrn in seine väterliche Erbschaft einsetzen möchte **). Dieß war also zu jenen Zeiten die allgemeine Meinung der Ungarn, welche auch jene Inschrift darthut, die in der Pfarrkirche zu Kaschau rechter Hand noch heutiges Tags zu lesen ist, und zu deutsch also lautet: Im Jahr des Herrn 1440 am Tag der Heil. Peters Stuhlfeyer gegen Morgen in dem Schloß Komorn ist aus dem berühmtesten Geschlecht der Könige der herrlichste Prinz Ladislaus, wahrer König und Erbe, zur Nachfolge, und zum
er:

**) *Unctus & coronatus est in Regem Hungariz, tanquam illius Regni verus & indubius Hares.*

**) *Nos omnes Dominum Romanorum Regem replicatis vicibus impulsa vimus, ut Dominum nostrum naturalem in hæreditatem suam paternam collocaret.*

erblichen Besizthum dieser Königreiche und Herzogthümer geboren worden. *)

§ 5. So viel aus der Geschichte. Was sagen aber die Geseze? Eben nichts anders. — Wenn man die zwey Dekrete des heiligen Stephans, ersten gekrönten Königs, mit Aufmerksamkeit durchliest, und sie gegen einander hält, so entdeckt sich alsbald, daß das erstere ein Mönch in spätern Zeiten verfaßt haben müsse. Wer auch immer der Verfasser dieses Dekrets seyn mag, so giebt er doch die damals unbezweifelte Meinung dadurch an den Tag, daß das Königreich Ungarn ein Erbreich sey, indem er dem heiligen König in dem Unterricht, den er seinem Sohn giebt, die Worte in den Mund legt: Wann du nach mir regieren wirst; **) und wo immer in der Folge vom Königreich die Rede ist, solches sein Reich

*) Anno Domini MCCCCXI in die Cathedra S. Petri Apostoli circa auroram in Castro Comarom ex præclarissima Regum Prosapia natus est Princeps gloriosissimus Ladislaus, verus Rex ac hæres, in successionem Regnorum horum & Ducatum hæreditarie possidendorum.

**) Quando post me regnabis. S. Steph. Decr. L. 1. §. 1.

Reich *) nennen läßt. Wie hätte der Verfasser diese Worte einrücken können, wenn er nicht selber diese Meinung für wahr und allgemein gehalten hätte? — Was wollen im Eingang des zweyten Dekrets die Worte: Indem auch wir unsre Monarchie mit Gottes Willen regieren, so gebiethen Wir unsrem Volk, **) andres sagen, als daß das Reich mit dem Volk ihm, und den seinigen, erblich zugehöre? welches der heilige König weiter bestättigt, wo vom geistlichen Stande, und vom Gottes Haus, die Rede ist, indem er sagt: Es soll unter dem Schutz des Königs seyn, und er habe Sorge darauf, wie auf seine eigene Erbschaft, und noch mehr. ***) Hat wohl ein König, als solcher, eine andre Erbschaft, dann

*) Nostra Monarchia ibid. cap. 1. §. 2. — Ut tua Corona laudabilior habeatur. Ibid. cap. 2. §. 4. & c. 3, §. 5. c. 5. §. 5. — Regnum tuum ibid. c. 4. §. 5. & c. 6. §. 4.

**) Nos quoque Dei nutu nostram gubernando Monarchiam . . . statuimus genti nostræ.

***) Itaque sub defensione Regis sit, & sicuti suæ propriæ hæreditati, magisque, advertat. S. Steph. D. II. c. 1. §. 2.

dann das Königreich? — Man gehe das Corpus Juris Hungariz, von Stephan dem Ersten angefangen, bis zur Königin Maria I., mit aller möglichen Aufmerksamkeit durch; so wird man nirgends von dem eine Erwähnung finden, daß Ungarn ein Wahlreich wäre. Man findet zwar hier und da einige gewählte Könige: Allein, wo diese vorkommen, dort wird auch ausdrücklich gemeldet, daß ihre Wahl nur im Tumult durch Faktionen, Meutereyen, und Gewaltthaten, mithin gesezwidrig geschehen sey.

§. 6. Bey Maria I. kömmt es zwar in der synoptischen Erzählung vor, daß diese Fürstinn durch die Bornehmen des Reichs (per universos Proceres & Optimates) gewählt worden wäre; Da aber das Dekret dieser Königin vom Jahr 1384, welches im 1ten Theil des Corp. Jur. Hung. Seite 171 zu finden ist, im Eingang folgende deutliche und bestimmte Worte enthält: Wir wollen durch Gegenwärtiges zu Jedermanns Wissenschaft gelangen lassen, daß, nachdem der Durchlauchtigste Fürst Ludwig, von Gottes Gnaden lobenswürdiger König von Ungarn, Pohlen, Dal-

ma:

matien ic. , unser geliebtester Vater , nach dem Willen des Allerhöchsten , mit dessen Wink alles und jedes regiert und geordnet wird , ohne Hinterlassung eines männlichen Erben , dieses Zeitliche gesegnet hat , und wir nach dem Recht der Geburt zum Thron und zur Krone des besagten Königreichs Ungarn , und zum Zepter des Reichs unsers Vaters glücklich gelangt sind ic. *) so erhellet daraus klar das unstreitige Erbrecht für beyderley Geschlecht , was auch der Herausgeber des Corporis Juris Hung. in der Synopsis sagen möge. —

S. 7. Das Dekret vom J. 1439 spricht gleichfalls im 12 Artikel für die Erbfolge beyderley Geschlechts also : Daß die Vorbereitung für

*) Ad Univerforum notitiam harum serie volumus pervenire ; quod Serenissimo Principe Ludovico , Dei gratia Inclyto Rege Ungariæ , Poloniæ , Dalmatiæ &c Genitore nostro charissimo , volente Domino Coeli , cujus nutu omnia reguntur , & disponuntur , absque prole masculina de medio sublato ; Nobisque successoribus , & ordine genituræ Solium et Coronam dñi Regni Ungariæ , ac Sceptum ipsius Genitoris nostri feliciter adeptis &c.

für die Durchlauchtigste Fürstinn und Frau Elisabeth, Königin, und zur Erhaltung ihrer Standeswürde, indem sie Erbin dieses Königreichs ist, aller Orten, wo sie immer will, zu geschehen habe. *)

§. 8. Verlangt man noch mehr von der Erbfolge der Könige in Ungarn überzeugt zu werden, so lese man das Dekret vom J. 1453, wo König Ladislaus (sonst posthumus genannt) gleich im Eingang diese Worte führt: Nachdem wir unlängst aus den Händen, Gewalt, und Erziehung des Herrn Friedrichs, Kaisers, gekommen sind, und die Prälaten, Baronen, und Edelleute unsers Königreichs Ungarn in der jüngst zu Wien bey uns abgehaltenen allgemeinen Versammlung, mit Beyseitsetzung aller Uneinigkeiten, Uns, als ihren wahren, und natürlichen König, und Herrn, mit unterthänigster Gelobung ihrer Treue, einstimm-

*) Quod dispositio pro Serenissima Principe, D^{ca} Elisabeth, Regina, et ejus Status honoris conservatione, ex quo est hæres hujus Regni, fiat, ubicunque vult in Regno.

stimmig verehrt, erkennt, und angenommen haben ic. *)

§. 9. Man höre weiter, was Mathias Korvin, der zwar nur ein prekarischer König war, nichts desto weniger aber nicht nur in der Reichskonstitution sehr wohl bewandert, sondern auch der erste und größte Beförderer der Wissenschaften gewesen ist, in seinem Dekret vom Jahr 1485 sage, da er im ersten Artikel so spricht: Aus uralter Unordnung der Voreltern ist es festgesetzt, und beschlossen; daß wenn je das königliche Geschlecht aussterben sollte, und von der Wahl eines neuen Königs gehandelt würde, der Palatin in der Wahl selbst stets die erste Stimme haben soll.

*) Cum Nobis novissime de manu, potestate, & educatione Domini Friderici, Imperatoris, exeuntibus, Prælati, Barones, & Nobiles Regni nostri Ungariæ generali Congregatione primum nuper Viennæ ad Nos congregati, relictis omnibus dissensionibus, Nos *verum & naturalem eorum Regem, ac Dominum* devota fidelitatis oblatione, concordia anima honorassent, recognovissent, & suscepissent.

foll. *) Gleich darauf spricht Korvin in dem
 zten Artikel des angeführten Dekrets so: Wenn
 ein König den Erben in zarter Jugend
 hinterläßt; ist der Palatin von Amtsweg-
 en schuldig, und muß ihn als Vormund
 in seinen väterlichen Königreichen und Do-
 mānen erhalten, und getreulich schützen. **)
 Im zten Artikel eben daselbst sagt er: Wenn
 es geschehen sollte, daß das königliche
 Geschlecht ausstürbe; soll binnen jener
 Zeit, bis ein neuer König gewählt wird,
 oder auch, wenn, wie gesagt, der Erb
 in zarter Jugend hinterlassen würde,
 soll der Palatin, dessen Vormund nach
 Umständen, und Erforderniß des Reichs,
 und

*) Ex vetusta majorum ordinatione sancitum &
 constitutum est; quod, si quando Regium semen,
 deficere contigerit, & de electione novi Regis
 tractaretur, in ipsa electione Palatinus, ex
 Officii dignitate, primam vocem semper ha-
 beat.

**) Si quispiam Regum heredem in tenera aetate
 constitutum reliquerit, Palatinus ex Officio te-
 netur, & debet, illum, tanquam tutor, in Reg-
 nis & Dominiis paternis conservare, & fideliter
 defendere.

und jenes Erben, von Amtswegen Landtäge zu halten, und auszuschreiben haben. *) So spricht auch sein Nachfolger Wladislaw II. im 45ten Artikel des Dekrets vom Jahr 1498: Es ist festgesetzt, daß, wenn je durch das Absterben eines Königs von Ungarn ohne Erben die königliche Würde dieses Reichs ledig seyn sollte ic. **)

§. 10. Will man noch Beweise aus Diplomen haben, so lese man jenes, welches der erste König, der heil. Stephan, der Benedictiner Abtey zu St. Martin über das Zehent des Schümegher Komitats verliehen hat, und in welchem folgende merkwürdige Worte vorkommen: Da ein Schümegher Komitat mich

zum

*) Si Regium semen deficiere contigerit, infra id tempus, quoad novus Rex eligeretur, aut etiam, si ut præfertur, hæres in tenera ætate relinquatur, Palatinus ejus Tutor habet semper ex Officio pro rebus & necessitate Regni, & etiam illius hæredis, facere & indicere Dictas, quascunque opportunas duxerit.

**) Statutum est, quod decedente Rege sint hæredibus, si quando Regnum hoc Regia dignitate vacare contigerit &c

vom väterlichen Sitz verdrängen wollte. *)
 Warum nennt der erste König von Ungarn
 seinen Sitz einen väterlichen Sitz?
 Hätte er ihm so nennen können, wenn er ihn
 nicht von Geyfa, seinem Vater, geerbt hätte?
 — Weiter! Pabst Sylvester II. spricht in
 seiner Bulle, welche Kartuis in der Lebens-
 beschreibung des heil. Stephans anführt: Wir
 ertheilen, und verleihen deiner Klugheit,
 Ehren, und rechtmäßigen Nachfolgern,
 zu haben, zu leiten, zu regieren, und zu
 bestigen. **) Die Worte die in dieser Bulle
 weiter vorkommen: Nachdem sie durch die
 Vornehmern gesetzmäßig erwählt seyn wer-
 den; ***) benehmen dem Erbrecht nichts:
 der klare Sinn giebt es, daß diese Worte sich
 nur auf jene Nachfolger beziehen, die alsdenn
 erst gewählt werden sollen, nachdem das könig-
 liche

*) Volente quodam Comitatus Sineghienti *paterna*
me sede repellere.

**) Prudentiæ tuæ, *heredibus*, ac legitimis succes-
 soribus habendum, tenendum regendum, gubernan-
 dum, ac possidendum reddimus, ac conferimus.

***) Postquam per Optimates legitime electi fu-
 erint.

liche Geschlecht ganz ausgestorben seyn wird, welches Kartuiß bestätigt, indem er sagt: Nachdem sein Vater die vornehmsten von Ungern zusammen berufen hatte, stellte er dem Volk seinen Sohn Stephan als denjenigen vor, der nach ihm regiren wird, und um dieses zu befestigen, forderte er von einem jeden insbesondere den Eid ab. *) Hieraus erhellt ja klar, daß zu Zeiten des heil. Stephans, ersten Königs, daß Königreich Ungarn nichts weniger als ein Wahlreich gewesen ist. — Aber auch nach dieser Zeit ist hierinn keine Aenderung vor sich gegangen, wie es das vom Pray in seinen Annalen von Ungarn im zweyten Band Seite 136 angeführte Diplom beweiset, das im Eingang also lautet: Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, und unzertheilten Einheit. Nachdem ein Geschlecht vergeht, ein anderes nachfolgt; so sey es sowohl allen gegenwärtigen, die der Christlichen Religion ergeben sind, als auch

den

*) Convocatis Pater suus Hungariæ Primatibus, filium suum Stephanum post se regnaturum, Populo præfecit, & ad hoc corroborandum a singulis sacramentum exegit. Chartuit. c. 1. §. 5.

den Nachkommen, die in ihrer Andacht nachahmen werden, kund und zu wissen. Da ich Geysa der Zweyte, Sohn Königs Bela des Zweyten, vermög göttlicher Anordnung die Zeppter des väterlichen Königreichs nach dem Erbrecht erhalten habe ic. *) Was in der Welt kann wohl klarer seyn. So spricht auch für das Erbrecht das Diplom Karls I., welches Pray im zweyten Band seiner Annalen Seite 27 aufführt, wo diese Worte vorkommen: Da er (die Rede ist von Felizian Zaach) mit verdammlichen und schändlichen Uibermuth an unserm, und unsrer Gemahlin, wie auch unsrer Liebsten Söhne, nämlich seiner natürlichen Herrn Blut sich unmenschlich zu sättigen verlangte, und das königliche Geschlecht aus dieser

*) In nomine SS. Trinitatis & individuae Unitatis. Cum generatio praeterit, generatio succedit, manifestum sit tam modernis, christianae religioni obedientibus, quam posteris, eorum devotionem imitantibus. Quod ego Geysa II. Be-la secundi Regis filius, divina dispositione Sceptra paterni Regni jure haereditario obtinens &c.

serWelt ausrotten wollte. *) — Sind sie natürliche Herrn : so sind sie folglich eben von darum Erben des Reichs — Wer ein Mehreres hiervon einsehen will, der gebe sich die Mühe, das Diplom Königs Stephan V. vom Jahr 1271, und das Diplom Ludwigs I. vom Jahr 1364, welche beym Du Mons im Corp. diplom. zu finden sind, wie auch das Diplom Ludwigs I. vom Jahr 1372, und das päpstliche Diplom, welches dem König Karl I. überschiedt worden ist, so Pray im zweyten Band Seite 33 aufführt einzusehen: Aus diesen wird man sich hinlänglich überzeugen können, daß das Königreich Ungarn (was auch von Windisch, in seiner Geschichte der Ungern, worinn er vieles dem Herausgeber des Corp. Jur. Hung. einem Jesuiten, nachschrieb; dagegen sagen mag) vom Anfang her stets ein Erbreich gewesen ist.

§. II. Man wird sagen; Es sey zwar unläugbar, daß das Königreich Ungarn anfänglich ein

*) *Damnabili & nefanda præsumptione nostro, ejusdemque Consortis nostræ, & filiorum nostrorum dulcissimorum, Dominorum scilicet naturalium, inhumaniter cupiens facitari sanguine, Regiamque progeniem volens ab hoc sæculo extirpare &c.*

ein Erbreich gewesen ist; Nachdem aber mit Andreas dem Dritten der Arpadische männliche Stamm verloschen ist, so sey mit desselben Tode das Wahlrecht in Ungarn eingetreten: Oder, wenn man ja durch die oben in den §§. 6, 7. 8. 9. aufgeführten ausdrücklichen Gesetze überwiesen, die Erbfolge auch für das weibliche Geschlecht zugesiehen muß; so sey es doch auffer allem Zweifel, daß Ferdinand I. von den Ständen gewählt worden ist, und letztere sich das Wahlrecht vorbehalten haben, bis nicht im Jahr 1687 im 2ten Artikel die Erbfolge für das Haus Oesterreich, jedoch nur für die männliche Linie, endlich aber im Jahr 1723 im 2ten Artikel auch für die weibliche Linie festgesetzt worden ist. — Dieser Meinung ist auch von Windisch in seiner Geschichte der Ungarn, indem er die Zeitrechnung der Oesterreichischen Thronfolge in Ungarn erst mit Ferdinand I. anfängt. Allein, sowohl von Windisch, als alle andere, die eine solche Meinung hegen, irren sich gar zu gewaltig; Denn erstlich beweisen die hier oben in den §§. 6. 7. 8. 9. aufgeführten Gesetze das Erbrecht für beyderley Geschlecht zu klar, und zu bestimmt,

als daß diesfalls nur der geringste Zweifel mehr übrig wäre. Folglich ist mit dem Tode Andreas des Dritten das Wahlrecht in Ungarn nicht eingetreten, weil Karl I. vermög dem Erbrecht der weiblichen Linie den Thron bestieg; Folglich ist das Wahlrecht auch mit dem Tode Ludwigs II. den Ständen in Ungarn nicht zugewachsen. Zweitens ist des von Windisch und anderer Meinung irrig, daß das Haus Oesterreich zur Ungarischen Thronfolge erst mit Ferdinand I. gelangt wäre. König Albert war ja aus dem Hause Oesterreich, und seine Nachfolger Ladislaus der posthumus, Wladislaw II., und Ludwig II., stammten von ihm ab. Kurz um! Ferdinand I. ist auf die Art und Weise auf den Ungarischen Thron gekommen, wie Siegmund und Albert. Wenn man auch allenfalls zulassen müste, daß diese drey Könige für ihre eigene Personen keinen rechtmässigen Anspruch auf die Ungarische Krone gehabt hätten, sondern ihre Gemahlinnen: so kann dieses Recht ihren Kindern und Nachkommen auf keine Weise streitig gemacht werden; Within ist es mehr als hinlänglich erwiesen: daß das Königreich Ungarn vom Anfang her, seit dem

letzten

letzten Eintritt der Sonnen in Panonien,
bis heutigen Tag, immer ein Erbreich, und
zwar für beyderley Geschlecht gewesen sey.

§. 12. Aus dem, was bisher gesagt wor-
den ist, folgt von selbst, daß die Ungarischen
Stände durch den 2ten Artikel des Dekrets *)
vom Jahr 1687 dem Hause Oesterreich weder
ein neues Recht zur Erbfolge in Ungarn gege-
ben

§ 2

ben

*) Den auswärtigen Lesern zu Liebe wird hier er-
innert, daß der in dieser Schrift gar oft vorkom-
mende Ausdruck: Dekret in Ungarn eine
mehr ausgedehnte Bedeutung als andernwärts
habe; indem die Ungarn unter diesem Wort alles
das verstehen, was der Herausgeber des vater-
ländischen Kodex gesammelt, und in denselben
eingerückt hat. Nun sind aber darunter nicht
nur königliche Verordnungen allein enthalten,
sondern auch Landtagschlüsse; Ja sogar nur
historische Erzählungen, wie jene vom heil. Las-
dislaus, vom Koloman, und vom Lud-
wig II., welche der Herausgeber in Hauptstü-
cke, Artikel, und Paragraphen eingetheilt
hat. Ubrigens wird der geneigte Leser schon
in dieser Schrift gesehen haben, daß man auch
seinem Unterricht, welchen der heil. Stephan sei-
nem Sohn Emerich gegeben haben soll, und wel-
cher viel wahrscheinlicher in späteren Zeiten von
einem Mönch untergeschoben worden seyn mag, den
Namen eines Dekrets beigelegt hat. — Was
welchem Recht? — das mögen andre er-
klären.

ben haben, noch geben konnten. Dieses versteht sich auch vom 2ten Artikel des Jahrs 1723, indem die Erbfolge, und zwar für beyderley Geschlecht, bereits nach dem alten Herkommen bestanden hat, schon lang, vorher nämlich gleich beym Anfang des Reichs noch unter Almus festgesetzt, und auch wirklich bis heutigen Tag (den einzigen Korvin ausgenommen) beobachtet worden ist. Das bisher Gesagte beweiset das unumstößliche Recht; die beygeschlossene Genealogische Tabelle beweiset die unlängbare Thatsache.

§. 13. Alle Wahlen geschahen in Ungarn gesetzwidrig, und wie schon oben im 5ten §. gesagt worden ist, nur im Tumult und Empörungen durch Faktionen und Gewalt. Daher auch alle wirklich gewählte Könige, den einzigen Korvin ausgenommen, die entweder gar nicht vom königlichen Geschlecht waren, oder, wenn sie es gewesen sind, ihnen jedoch die Reichserbfolge in der natürlichen Reihe nicht gebührte, werden selbst in dem Corpore Juris Hungariae nur für Afterkönige (Interreges) erkannt, und ihre Privilegien sind ohne alle Kraft. Derley Kö-

nige

Elisabeth

Annag. Willh. v. S

4) *Mathias Corvinus.*
w. 1458. † 1490.

h. *Zápolya Usurpator.*
1526. † 1540.

I.

1527. }
Karl

) *Ferdinand II.*
k. 1618.
† 1637.

Ferdinand III.

1625. }
1657. }
nd IV. 45) *Leopold I*

em Vater. { k. 1655.
 † 1705.
46) *Joseph I.* 47) k.
k. 1687. †
† 1711. †

48) *Maria*

{ k. 1741.
 † 1780.
49) *Joseph II.* 50)
f. 1780.
† 1790.

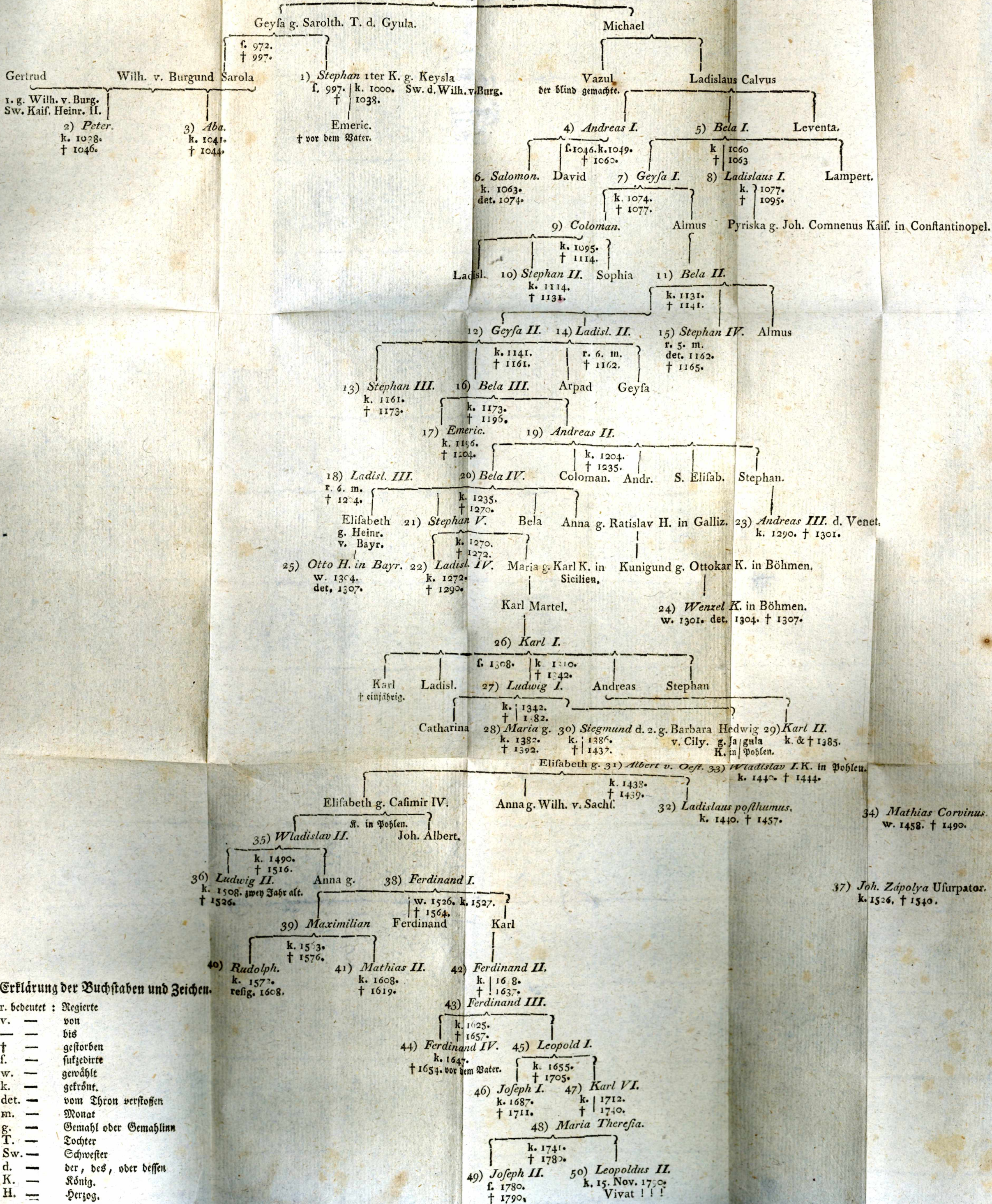
Erbfolge der Könige in Ungarn.

Almus 1ter H. r. v. 884 — 889.

|
Arpad r. v. 889 — 906.

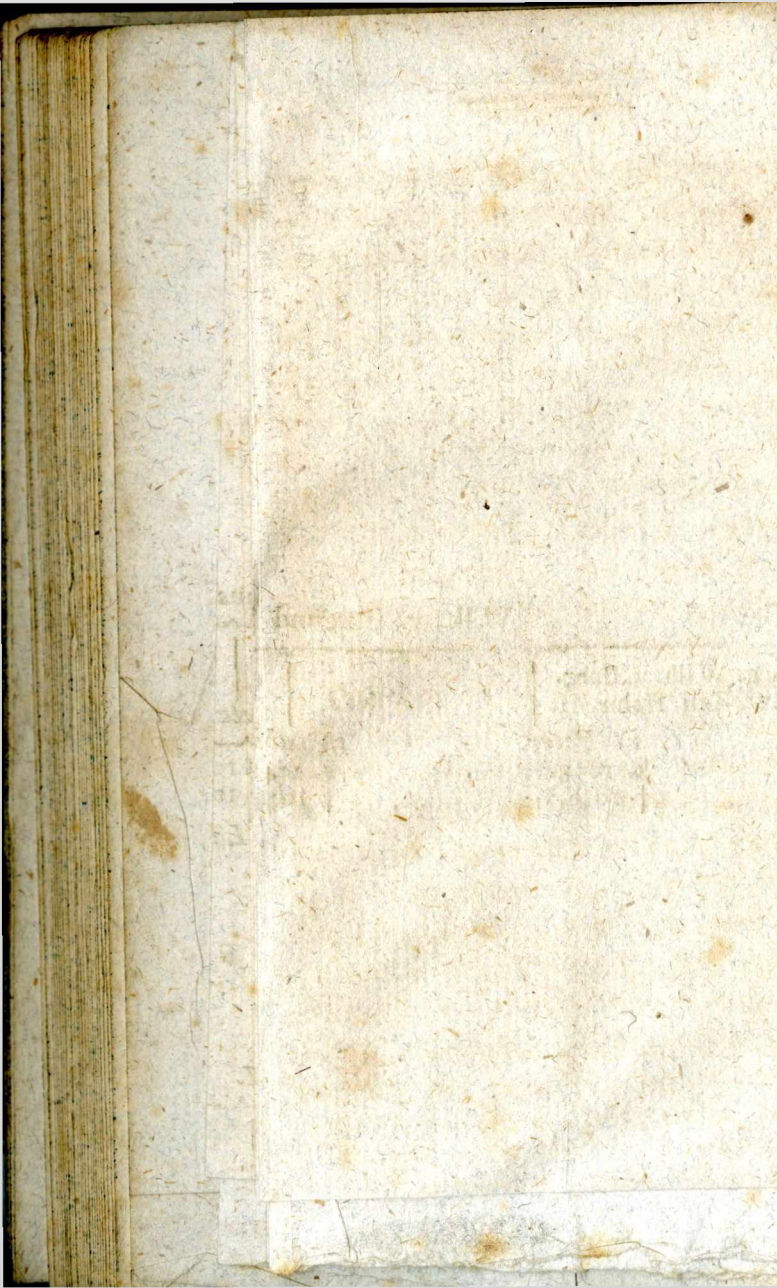
|
Zutla r. v. 907 — 947. † 950.

|
Toxus f. 947. † 972.



Erklärung der Buchstaben und Zeichen.

- r. bedeutet : Regierte
- v. — von
- — bis
- † — gestorben
- f. — fufgebirte
- w. — gewählt
- k. — gekrönt
- det. — vom Thron verstoßen
- m. — Monat
- g. — Gemahl oder Gemahlinn
- T. — Tochter
- Sw. — Schwester
- d. — der, des, oder dessen
- K. — König.
- H. — Herzog.



nige waren: Peter; Ladislaus der Zweyte; Stephan IV; Andreas der Dritte; Wenzel; Otto; Karl, der Kleine genannt; Wladislaw I; Johann Zapolia.

§. 14. Mathias Korvin wurde durch eine Faktion gewählt, an deren Spitze Johann Szy-lagyj; Korvins Oheim, sich befand, der durch fünf Jahre Statthalter des Reichs war. Es gelang dieser Faktion desto leichter ihr Vorhaben durchzusetzen, je mehr als Wladislaw II., dem die Thronfolge von Rechtswegen gebührte, schwachköpfig und träge war, sein Recht zu behaupten: Ja es fehlte nicht viel, daß er nach Korvins Tode nicht wieder um die Ungarische Krone kam, welches sonder Zweifel geschehen wäre, wenn es nicht die göttliche Vorsehung verhindert hätte. Korvin war demnach kein rechtmäßiger König; Nur wegen seiner manigfaltigen kraftvollen Tugenden, und Verdienste um die Ungarische Nation, indem er durch seine zahl- und siegreiche Armee, die er selber gebildet hatte, nicht nur alle innerlichen Unruhen stillte, sondern auch viele Provinzen, und Länder eroberte, die Wissenschaften beförderte, und manche gute Anstalten,

die

die aber bald nach seinem Tode wieder abgeschafft wurden, machte, und mit einem Wort: den Ruhm des Reichs auf das höchste brachte, werden seine Decrete und Privilegien beobachtet.

§. 15. Werböcz, Verfasser des Operis Tripartiti Juris consuetudinarii Regni Ungariae, ist der erste Eräumer von dem Wahlrecht, indem er sagt, daß der König nur durch den Adelstand gewählt werde. *) Wie falsch dieser Satz sey, ist schon aus dem, was bisher gesagt, und mit unumstößlichen Urkunden erhärtet worden ist, zu entnehmen, und es wäre Ueberfluß solchen noch länger zu bestreiten, und zu widerlegen. Die Glaubwürdigkeit dieses Verfassers wird sehr schwankend, wenn man nur das allein in Betrachtung ziehen will, daß seyn Werk noch keine öffentliche Bestätigung erhalten hat; Denn, ob er schon in seiner Erinnerung an die Leser vorgiebt, daß König Wladislaw II. in dem Landtage vom Jahr 1514 dieses Werk, jedoch nur mündlich **) bestätigt habe: so ist

*) Neque enim Princeps nisi per Nobiles eligitur.
P. I. tt. 3. §. 7.

**) Conceptis verbis, ac viva voce comprobavit, & Regio imperio, Regique autoritatis plenitudine roboratum irrevocabili sanctione firmavit.

ist es doch ausgemacht, daß weder im Landtag vom Jahr 1514, welcher unter diesem König der letzte gewesen ist, noch in einem folgenden nur mit einem Wort der Bestätigung seines Werks gedacht worden sey. Er beruft sich zwar auf ein Dekret Königs Wladislaw II. datirt Ofen am Fest der heil. Elisabeth, im Jahr 1514, welches der Herausgeber des Corp. Jur. Hungariae, ein Jesuit, dem Tripartito angehängt hat; gesteht aber selbst, daß diesem Dekret das königliche Insiegel nicht beygedrückt worden sey, und dieses wäre doch zur Erhärtung der Glaubwürdigkeit wesentlich nothwendig gewesen. Hiebey ist noch insbesondere zu merken, daß eben an dem Tage, von welchem dieses untergeschobene Dekret datirt wurde, der damalige Landtag geschlossen worden ist. So ein wichtiges Werk hätte um so mehr eine genaue Revision erfordert, als dasselbe nicht etwa eine Sammlung von geschriebenen positiven Gesetzen, sondern nur, wie es der Verfasser selbst gesteht, eine Sammlung von Gebräuchen ist, unter welche auch viele Mißbräuche sich gar leicht einschleichen konnten. Eine solche Revision

eines so starken Werks von 116 Seiten in Folio, wie es dermal im Druck erscheint, erforderte eine angemessene Zeit, und konnte nicht in einem Tage, oder wohl gar nur in einigen Stunden geschehen. Auch ist es nicht zu vermuthen, daß Wladislaw II. selbst sich mit der Revision hätte abgegeben; sein schwacher Sinn, und seine Trägheit sind zu bekannt: sondern er würde es andern Männern überlassen haben, deren es genug gab, die ihn sonst allenthalben beherrschten. Wäre das Letztere geschehen, so hätte sonder allen Zweifel auch in den Landtagsverhandlungen irgendwo eine Erwähnung davon geschehen müssen. Wären die vom Verfasser in seiner Erinnerung vorkommenden Worte wahr, daß der König sein Werk mit einem unwiederbringlichen Gesetz bekräftigt habe; *) so hätte dasselbe auch an ein jedes Komitat in glaubwürdiger Abschrift, so wie es mit den Landtagschlüssen und Gesetzen zu geschehen pflegt, müssen ausgefertigt werden, und da es über fünfzig Komitate giebt: so müßte von allen diesen doch wenigstens eines ein Exemplar

da=

*) Irrevocabili sanctione firmavit.

davon aufzuweisen haben. Allein von allem dem ist bisher noch gar nichts an das Taglicht gekommen. — Man wende ja nicht ein: daß dieses Werk der bisherige Gebrauch, und dessen gewöhnliche Anwendung in Gerichten, authorisire. — Ich antworte darauf, daß es meinen Landsleuten dabey so ergehe, wie jenen beyms Tanz, wo man keine Jungfer hat. — Man schlage einmal das 12te Dekret Ferdinands I. vom Jahr 1550 auf, so wird man im 10ten und 11ten Artikel finden, daß die Stände selber den König um die Reformation des Gesetzbuchs, und um die Beschleunigung des Operis Quadripartiti Jur. Hung. Ferdinandi angegangen haben; *) Ein Beweis, daß Werböczes Geburt die nöthige Authorität nicht erhalten habe, daß sie gleichsam wie ein delphisches Orakel

*) Die Sankzionirung des Quadripartiti Ferdinandi, ist vermuthlich durch die innerlichen Unruhen, die bis nach Ferdinands Tode fortbauerten, und durch die Türkenkriege verhindert worden. Es soll aber dieses köstliche Werk schon ganz fertig, und in der k. k. Bibliothek zu Wien vorfindig seyn.

zel angenommen werden mußte. Um sich von die-
 sem Mann einen Begriff machen zu können, ist zu
 wissen, daß er unter Bladislaw II. königlicher
 Statthalter in Gerichtssachen (*Personalis prae-
 sentia Regiae Locumtenens*, gemeinlich nur *Per-
 sonal* genannt) gewesen ist. Er war ein Gelehr-
 ter, so wie man sich einen Gelehrten in jenen
 Zeiten denken konnte; Er war auch ein Bered-
 ter, aber zugleich auch ein unruhiger und auf-
 rührischer Mann, indem er unter Ludwig II.,
 aus Haß gegen ihn und seine Ráthe, den größ-
 ten Theil des Adels vermochte, eine besondere
 Versammlung zu Szatvan zu halten, eben zur
 Zeit, da die Türken bereits grosse Verwüstun-
 gen in Dalmatien angerichtet hatten, und auch
 Ungarn, welches sich damals in dem allerelen-
 desten Zustand befand, mit gleichen Verwüstun-
 gen bedrohten. In dieser Versammlung mach-
 te er, daß der Palatin Stephan Bathory
 abgesetzt wurde, an dessen Platz er sich selbst
 aufwarf. Nichts konnte bey den damaligen
 Umständen dem Reich schädlicher seyn, als die-
 se durch ihn veranlaßte Trennung des Adels,
 welche so weit gieng, daß die Ungarn bey der
 da-

bazumal drohenden, ja schon wirklich über ihren Häuptern schwebenden Gefahr sich dennoch nicht vereinigen konnten. Endlich wurde er in dem Landtag vom Jahr 1526 durch ein öffentliches Gesetz in die Acht erklärt. *) — Und dieser Mann soll Ungarns Solon seyn!

§. 16. Der Herausgeber des Corporis Juris Hungariæ, ein Jesuit — man weiß, was Jesuiten sind — ist Werböczy's getreuer Nachbeter, indem er für das Wahlrecht spricht; mit welchem Grunde? . . . Das kann man aus dem oben Gesagten urtheilen. Man lese alle Dekrete vom Anfang durch, so kommt bis zum Wladislaw II. nirgend eine Erwähnung von dem Wahlrecht vor; Nur unter diesem schwachköpfigen König hat man es gewagt, in die Konfirmation, wodurch die alten Rechte bestätigt wurden, einzurücken, daß das Wahlrecht den Ständen nach dem alten Herkommen gebühre. *)

*) Ut Majestas sua (sicut ore suo respondit suis fidelibus Regnicolis) litteras proscriptionales contra Stephanum Werböczy, & Michaellem Zoby, suos infideles, jubeat extradari: Et ipsos proscriptos, juxta eorum demerita puniri mandet. Lud. II. D. VII. Art. 26.

re. *) Wie verträgt sich aber dieses vorgebliche alte Herkommen mit der Geschichte, und mit den oben aufgeführten klaren Gesetzen und Diplomen? Hieß das nicht schon: *Lulimus Uladislaum secundum*? auf deutsch: Wir haben *Wladislaw den Zweyten* bedient. Dem Herausgeber konnten ja jene Gesetze nicht unbekannt seyn: Er gab sie ja in die Druckerey; Wie konnte er also einem des Hochverraths und der Untreue wegen in die Acht erklärten Manne so schlechterdings trauen? Aber was Wunder? Europa weiß es, wie gut dieser Orden für die Könige gesinnt war. — Eine kleine Anmerkung noch: Vermög 8ten Art. vom J. 1606, und 5ten Art. v. J. 1647 wurden die Jesuiten im Reich nicht geduldet. **) Ubrigens kann man die Verlässigkeit dieses Heraus-

*) *Domini Prælati* (vor dem hieß es nur: *Prælati &c.*) & *Barones*, *cæterique Proceres*, & *universi incolæ Regni ejusdem*, ad quos scilicet *jus eligendi novum Regem ex vetustissima Regni ipsius libertate*, & *consuetudine devolutum extiterat*. *Ulad. II. D. I. §. 1.*

**) *Patrum Jesuitarum personalis a Regno abstinentia*. 1647 Art. 5. *condit. septima.*

ausgebers schon aus dem beurtheilen, daß er von den Dekreten Ludwigs II. allein 151 Artikeln ganz ausgelassen hat; *) Dazu mag er
etc

**) Ausgelassene Artikel von den Dekreten Königs Ludwigs II. ;

Aus dem Ersten Def. der 1te Artikel, dann vom	10ten bis 15ten . . .	7
Aus dem Zweyten: vom 8ten bis 10ten; vom	16ten bis 20ten; vom 22ten	
bis 25ten; der 31te, 33te,	37te, 42te, und 43te . .	18
Aus dem Dritten: vom 1ten bis 6ten, und vom	10ten bis 21ten . . .	18
Aus dem Vierten: vom 1ten bis 18ten, vom	20ten bis 33ten, vom 37ten	
bis 43ten, vom 45ten bis	51ten, und der 53te . .	47
Aus dem Fünften: vom 1ten bis 16ten, vom	22ten bis 32ten, der 37te,	
43te, und vom 48ten bis	53ten	35
Aus dem Sechsten: der 1te, und 2te, dann	vom 5ten bis 22ten, und	
vom 24ten bis 29ten .		26

Summe . 151
Artikeln.

etwa benjenigen Beweggrund gehabt haben ;
 den er beym vierten Dekret dieses Königs mit
 folgenden Worten angab: Dem König ward
 eine sehr grosse aufferordentliche Kontri-
 buzion versprochen: Es verdroß uns aber
 die Artikel darüber hier aufzuschreiben. *)
 — Wunderbar ! Es verdroß den ehrlichen Mann
 so wichtige Artikel , die zu Bedeckung des Staats
 dienten , aufzuschreiben ; Da es ihn sonst nicht
 verdroß , alles dasjenige , was nur auf irgend
 eine Art für die Majestätsrechte kränkend seyn
 konnte , — wären es auch nur Märchen gewe-
 sen — recht mühsam zu sammeln , und seinem
 Werke fein fleissig einzuschalten.

II. Gr r -

*) *Contributio extraordinaria Regi ingens promissa
 de qua hic articulos ascribere piguit.*

II. Irrthum.

Der König von Ungarn könne ohne die
Landstände keine Gesetze machen.

§. 1.

Diese Meinung ist eben so allgemein, wie die vorhergehende von dem Wahlrecht. Untersucht man es aber, auf was sich diese seit Stephan dem Ersten durch mehr als dreyhundert Jahre ganz unbekannt gewesene Meinung gründe: so findet man keinen andern Gewährsmann, als den berühmten Werböcz, der da also spricht: Jedoch kann der Fürst aus eigener Bewegung, und ohne Bedingung, keine Verordnungen machen, absonderlich über Dinge, die dem göttlichen und natürlichen Recht, wie auch der alten Freyheit des ganzen Ungarischen Volks zuwider sind. *) Ein Pendant

*) Attamen Princeps proprio motu, & absolute, potissimum super rebus juri divino & naturali

dant würde hier was zu distinguiren, mithin auch etwas zu concediren, und etwas zu negiren finden. Aber ich . . . Ich will einen ritterlichen Schritt machen, und dem guten Berböcz trotzig in den Bart hinein sagen: Die Regierungsform des Königreichs Ungarn ist, und war vom Anfang her monarchisch, und zwar eine absolute Monarchie. Um ihn und seine Sektarien dessen zu überweisen, will ich sie wieder bis zum Ursprung des Ungarischen Reichs zurücksühren.

§. 2. Als Almus, der erste Herzog, von den sieben Vornehmen, welche auch Hauptleute (Capitanei) genannt werden, erwählt wurde, sagten diese zu ihm: Vom heutigen Tag an wählen wir dich zu unserm Herzog und Geschieher; *) und bekräftigten es mit einem Eid nach ihrer heidnischen Sitte. Hier kommt nichts vor, daß die Landstände sich den Antheil an der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten hätten;
Ziel-

præjudicantibus, atque etiam vetustæ libertati totius hungaricæ gentis derogantibus, constitutiones facere non potest. O. T. P. II tt. 3.

*) Ex hodierna die te nobis Ducem, & Præceptorem eligimus. Anon. Not. cap. V.

Vielmehr sagten die sieben Vornehmen zum Al-
 mus weiter: Und wo immer dein Glück dich
 hinführen wird, dorthin folgen wir dir *)
 Diese Worte geben ja klar an Tag, daß man
 ihm die Alleinherrschaft eingeräumt habe. — Man
 wende mir nicht ein, daß diese sieben Personen
 zu dem dritten Punkt ihres Eides sich vorbehal-
 ten haben, daß sie und ihre Kinder zu keiner
 Zeit von des Herzogs Rath und Reichs Ehre
 ausgeschlossen werden sollen; **) Dann erstens:
 handelt es sich hier nur von Ehrenstellen, so
 die sieben Personen um den Herzog zu vertreten
 sich vorbehalten haben, nicht aber von der ge-
 setzgebenden Gewalt, die sie unbeschränkt an
 Almus, als ihren Gebiether (Præptorem,
 qui præcepta dat) übertragen haben; Auch
 Despoten haben ihre beständigen Räthe, deren
 sie

*) Et quo fortuna tuâ te duxerit, illuc te sequi-
 mur. Ibidem.

**) Tertius status juramenti sic fuit: Ut isti prin-
 cipales personæ, qui sua libera voluntate Almu-
 ni sibi Dominum elegerant, quod ipsi & filii eorum
 nunquam a consilio Ducis & honore Regni omni-
 no privarentur. Anon. Not. cap VI.

sie sich jezuweilen bedienen. Zweytens: konnte auf keine Weise die Absicht der sieben Vornehmen bey der Erwählung des Almus zum Herzog seyn, ihm die Gewalt zu beschränken, und sich selbst an der Gesetzgebung einen Antheil vorzubehalten; Weil sie schon ehedem, und vor der Wahl, nichts ohne Rath und Hülfe des Almus unternahmen; *) Folglich bestand die aristokratische Regierung schon vor der Wahl. Hätten sie jene beybehalten wollen: so wäre diese nicht nöthig gewesen. Weil sie aber, wie es der ungenannte glaubwürdige Geschichtschreiber weiter anzeigt, wahrgenommen haben, daß sie nicht fortkommen können, wenn sie sich nicht einen Herzog und Gebiether wählten: **) so schritten sie zur Wahl des Almus, und übertrugen an ihn die unbeschränkte Gewalt.

§. 2.

*) Et omnia negotia Regni eo tempore faciebant consilio, & auxilio ipsius, Anon. Not. cap. IV.

**) Tunc ipsi VII. principales personæ intellexerunt, quod inceptum iter perficere non possent, nisi Ducem ac Præceptorem super se habeant. Idem cap. V.

§. 3. Wie es aus den beyhm ersten Irrthum
 im 5ten §. angezogenen Stellen zu sehen gewe-
 sen ist, hat der heil. Stephan das Königreich
 Ungarn seine Monarchie genennt; Welcher Aus-
 druck ganz klar andeutet, daß zu seiner Zeit
 auch nicht ein Gedanken von einer aristokratischen
 Mitregentschaft war. Es unterliegt demnach
 gar keinem Zweifel, daß dieser heil. König nicht
 mit unbeschränkter Gewalt rechtmässig regiert hät-
 te. Wenn man nur das betrachtet, daß ein je-
 der seine Religion, in der er geböhren und auf-
 erzogen worden ist, für die beste, und allein
 seligmachende Religion hält, also zwar, daß er
 fest glaubt, und dabey lebt und stirbt: er müs-
 se in jeder andern Religion gerade zum Teufel
 fahren; So muß, fürwahr! der heilige Ste-
 phan, als König von Ungarn, die allerunbe-
 schränkteste Gewalt, die noch kein absoluter
 Fürst, ja kein Despot in der Welt sich beyge-
 hen ließ, gehabt haben, da er die ganze Nati-
 on mit der Majestäts = Macht allein zum Christen-
 thum zog. Er schrieb hiezu keinen Landtag aus;
 er sammlete die Stimmen der Reichs = Baronen,
 Magnaten, und Edelleute nicht: sondern sein

einziger Wille, und ein einziger Befehl war hinreichend, daß mit einmal alle Gözenbilder niedergerissen, und eine von den Vätern ererbte Religion, die noch alle Völkerschaften mehr als die Freyheit schützten und vertheidigten, verlassen wurde. Es fehlte auch in Ungarn nicht an solchen, die, um ihre Gözen zu schützen, unter einem Cupa, und unter einem Gyula die Waffen ergriffen; aber mit welchem Erfolg? . . . mit dem: daß sie als Ungehorsame gezüchtigt, und in die vorige Knechtschaft versetzt wurden, in welcher ihre Nachkommen noch heutiges Tages seufzen. Man lese nur das zweyte Dekret dieses Königs, so wird man finden, daß er solches mit diesen Worten anfangt: Da ein jedes Volk mit seinen eigenen Gesetzen regiert wird, und auch Wir nach dem Beispiel der alten und jetzigen Kaiser unsre Monarchie mit Gottes Willen regieren, so gebiethen wir unserm Volk aus unsrer eigenen Bewegung &c. *) Warum spricht der heilige König
 in

*) Quoniam unaquæque Gens propriis regitur legibus, idcirco Nos quoque, Dei nutu, nostram gubernando Monarchiam, *antiquos & modernos*

in seinem Dekret nicht: Die Prälaten, Reichs-
Baronen, Magnaten, und Edelleute haben fest-
gesetzt, uns vorgeschrieben, und mit dem Be-
ding uns die Oberste Gewalt übergeben, daß
wir die Gesetze, welche sie zusammen geschrie-
ben, und uns vorgetragen haben, beobachten,
und uns zu ihrer Beobachtung mit einem Eid
verpflichten sollen? Weiße man ein-
mal jenes Diplom auf, welches Stephan I.,
oder nach ihm noch viele seiner Nachfolger bey
ihrer Krönung ausgefertigt haben!

S. 4. Schon aus dem allein ist abzuneh-
men, wie unverschämt Werböcz seine Leser
zum Besten habe, da er sagt, daß der König
aus eigener Bewegung, und ohne Bedingung
keine Verordnungen machen könne. Hält man
dagegen, was Werböcz kurz vor diesem ge-
sagt hat, daß, obschon die Ungarn, als sie
noch in dem Heidenthum lebten, und keinen
König, sondern einen Herzog und Haupt-
leute zu Regierern hatten, alle gesetzge-
bende Gewalt, und die Macht Verordnun-
gen

*imitantes Augustos, decretali meditatione nostra
statuimus Genti nostræ &c.*

gen zu machen, bey ihnen (dem Volk) war; Nichtsdestoweniger, nachdem sie sich zum Katholischen Glauben bekehrt, und einen König sich selber freywillig gewählt haben, ist das Vermögen Gesetze zu machen, und Güter zu vergeben, wie auch alle gerichtliche Gewalt an die Jurisdiction der heiligen Krone des Reichs, womit alle Könige von Ungarn gekrönt zu werden pflegen, folglich an unsern rechtmässig bestellten Fürsten und König samt dem Reich und Regiment übertragen worden. *)

So

*) *Quamvis olim populus iste Hungarorum, dum adhuc ritu viveret gentilium, & non Regem, sed Ducem, ac Capitaneos haberet directores, omnis potestas condendae legis & constitutionis apud eos fuerit; Verum postquam ad fidem catholicam sunt conversi, & Regem sponte sibi ipsis elegerunt, tam condendae legis, quam etiam cujuslibet possessionariae collationis, atque omnis judicariae potestatis facultas, in jurisdictionem Sacrae Regni Coronae, qua cuncti Reges Hungariae coronari solent, & subsequenter Principem, ac Regem nostrum legitime constitutum, simul cum Imperio, & regimine translata est. O. T. P. II. tit. 3. §. 1. & 2.*

So müßte man ja blind seyn, wenn man Werböczes Widerspruch nicht wahrnehmen sollte. Wenn also die gesetzgebende, und die gerichtliche Gewalt an den König übertragen worden ist: Was für eine Gewalt hat dann, um Himmels Willen! bey dem Volk verbleiben können? — Hier ist zu merken: Unter dem Wort Volk (Populus) werden nur verstanden: die Herrn Prälaten, Reichsbaronen, Magnaten, und alle Edelleute; Nicht aber die Unadelichen. *) Dann in Ungarn gehören die Bürger und Bauern nach dem ständischen Verstand (welcher keine andere Wahrheiten als Werböczes Drakelsprüche kennt) beynabe nicht in die Zahl der Menschen, weil sie, wie schon Babels Verfasser ganz recht gesagt hat, die patriotischen Esel sind.

§. 5. Was auch Werböcz sagen mag, so ist schon oben erwiesen worden, daß unter

Ste-

*) *Nomine autem & appellatione, Populi, hoc in loco intellige; solummodo Dominos Prælatos, Barones & alios Magnates, atque quoslibet Nobiles; sed non ignobiles. O. T. P. II. tt. 4.*

Stephan den Ersten das ungarische Volk, nach dem ständischen Verstand genommen, keinen Antheil an der Gesetzgebung gehabt hat. Wie ist es aber unter seinen Nachfolgern gehalten worden? — Siehe da:

Peter, der zweyte König, regierte 6 Jahr, gab aber kein Dekret heraus, *) folglich hat er auch keinen Landtag gehalten.

Uba, der dritte König, regierte 3 Jahr, gab auch kein Dekret heraus, und hielt keinen Landtag.

Andreas I. vierter König; von ihm ist kein Dekret, sondern nur ein Auszug seiner

Ver-

*) Hier muß ich ein für allemal erinnern, daß, wo es immer in gegenwärtiger Schrift nach einer vaterländischen Mundart heißt: dieser, oder jener König hat kein Dekret herausgegeben, solches nicht so verstanden werden müsse, als hätte ein solcher König gar keine Verordnung gemacht; sondern, daß in dem vaterländischen Kodex von diesem König keine Verordnung, und kein Landtagsschluß vorkomme. Siehe die Anmerk. bey dem 12ten J. des vorhergehenden Irrthums Seite. 33.

Verordnungen vorhanden ; folglich hat auch er keinen Landtag gehalten.

Bela I., Salomon, und Geysa I., haben gleichfalls weder ein Dekret ausgefertigt, noch einen Landtag gehalten.

Zu Zeiten Ladislaus I. des Heiligen, sind drey Versammlungen gehalten worden, deren Erzählungen, die man im Corpore Jur. Hung. findet, mit Unrecht Dekrete genannt werden; denn die erste Erzählung lautet im Eingang so, Im Jahr 1092 den 20ten May ist in der Stadt Szabolch eine heilige Kirchenversammlung unter dem Vorsitz des Allerchristlichsten Königs der Ungarn, Ladislaus, gehalten worden. *) Die zweyte Erzählung fängt so an: Zu Zeiten des allerfrömmsten Königs, Ladislaus haben wir gesammten Vornehmen des Reichs Panonien auf dem heiligen Berg uns
ver-

*) Anno Incarnationis Millesimo, Nonagesimo secundo, XIII. Kalend. Junii, in Civitate Szabolch, *sancta Synodus* habita est, Presidente christianissimo Ungarorum Rege Ladislao &c.

versamle ic. *) Die Zeit dieser Versammlung ist unbekannt; Von der dritten Versammlung wird weder der Ort, noch die Zeit angezeigt. Seitdem also Ungarn Könige hat, ist, die Kirchensammlung weggerechnet, erst im 92ten Jahr die erste Versammlung der Stände gewesen.

Von Koloman, den neunten König, sind zwey Dekrete vorhanden, wenn sie noch wirkliche Dekrete, und nicht viel mehr historische Erzählungen genannt zu werden verdienen; Dann im erstern führt offenbar Ulrich, ein Mönch, das Wort, indem er so anfängt: Mit Gottes Gnade. Dem Erzbischof Seraphin, der von dem Feuer der göttlichen Tugenden brennt, Ulrich, wiewohl einer von den mindesten, nichts destoweniger ein Diener der Heiligkeit genannt, in dem Palast der himmlischen Betrachtung. **) Und nach einer

*) *Temporibus piissimi Ladislai Regis, omnes nos Regni Pannoniae Optimates, in Monte sancto conventum fecimus &c.*

**) *Dei Gratia. Seraphin Archiepiscopi Praesuli divinarum igne virtutum ardenti,*

ner ziemlich langen Vorrede von 16. H. heißt es endlich: Caput 1. Placuit regi, communi concilio, ut &c. Der Eingang des zweiten lautet so: Koloman ic. hat dieses Gesetz den in seinem Reich sich aufhaltenden Juden gegeben, ic. *) Also! Koloman allein, und nicht Koloman und Stände, oder wie man es späterhin verdrehet hat, Die Herrn Prälaten, Reichs-Baronen, Magnaten, und Edelleute haben dieses Gesetz gemacht, und dem König Koloman vorgelegt, daß er es beschwören und beobachten soll. Auch hier redet nicht Koloman, sondern ein Dritter **) — —

mann

Albricus, quamvis unus ex minimis, tamen servus sanctitatis nuncupatus, in palatio celestis contemplationis.

*) Colomanus &c. Hanc legem tulit Judæis in Regno suo commorantibus, &c.

**) Unter dem Ausdruck: Prälaten werden in Ungarn die höhern geistlichen Würden verstanden; als die Erzbischöfe, und Bischöfe mit ihren Kapiteln, wie auch die Präbste und Aebte.

Der Ausdruck: Reichs-Baronen, oder, welches einerley ist, Reichs-Freyherren, bedeutet

Ertappt! Ertappt! — höre ich aus Ofen rufen — Siehe! Du verrätherischer Landmann

die höchsten Reichs-Würden, die nur der Person und nicht dem Geschlecht anleben, und wozu nicht allein die Magnaten, sondern auch andere Edelleute gelangen können. Diese Würden sind nach dem Palatin folgende:

Der Land- und Hofrichter *Judex Curie Regie.*

Der Ban von Illyrien und Siebenbürgen.
Der königl. Schatzmeister, *Tavernicorum Regalium Magister*

Der Oberste Kämmerer, *Cubiculariorum Regalium Magister.*

Der Capitän der ungarischen Adelichen Leibwache, *Capitaneus Turmæ Nobilium pætorie.*

Der Oberste Thürhüter, *Magister Janitorum Regalium.*

Der Oberste Hof-Marschall, *Magister Curie Regie.*

Der Oberste Stallmeister, *Agazonum Regalium Magister.*

Der Oberste Truchseß, *Dapiferorum Regalium Magister.*

Der Oberste Mundschent, *Pincernarum Regalium Magister.*

Die zwei Kronhüter, *Custodes Sacre Regni Coronæ.*

Magnaten sind eben das, was man in Deutschland den Herrnstand nennt, nämlich: Grafen, Freyherren.

mann im Auslande! fährt die Stimme fort: Nun hast du dich selber verrathen! indem du es gestehen mußtest, daß schon unterm heiligen Ladislaus, und unter Koloman Landtage sind gehalten worden, in welchen die Ungarischen Stände sich versammelt haben. — Still! Still! Auch in Böhmen, Oesterreich, Steyermarkt, Kärnten, und Krain versammeln sich die Stände mit Wissen und Willen ihres Landesfürsten: Aber alle diese Stände sind viel zu vernünftig, und zu bescheiden, daß sie sich deswegen einen Antheil an der Gesetzgebung anmassen, ich will nicht sagen, ihren Landesfürsten davon ausschließen, und soweit herabwürdigen wollten. Jene Abgeordneten, die ein Theil von Euch an einen gewissen Hof abgeschickt hat, haben sonder Zweifel ihren Weg durchs preussische Schlessien genommen; Da würden sie vernommen haben, wenn sie darum eine Nachfrage gemacht hätten, daß auch die schlessischen Stände zuweilen sich versammeln. Aber jedermann würde ihnen zugleich gesagt haben, daß diese Stände sich von aller Einmischung in die Gesetzgebung enthalten. — Uiberhaupt hat Euch Euer Abgott,
ich

ich einem jenen Jesuiten, der Euren Kodex zusammen gestoppelt hatte, sehr irre geführt, da er bey Koloman in der Synopsis sagte: Dieser König hätte zwey Dekrete ausgefertigt, *) ungeachtet es offenbar ist, daß nicht Koloman, sondern ein anderer die Sprache führe.

Stephan I., Bela II., Geysa II., Stephan III., Ladislaus II., Stephan IV., Bela III., Emerich, und Ladislaus III., folgten nach Koloman, aber alle diese Könige haben weder ein Dekret ausgefertigt, noch einen Landtag gehalten.

Andreas II. hat nur ein Dekret, welches auch die goldne Bulle genannt wird, im Jahr 1222, da er mit dem Kreuzzug auf dem Berg Tabor im heiligen Land lagerte, mithin ohne einen Landtag zu halten, ausgefertigt. Dieses Dekret verdient in jeder Rücksicht einen besondern Kommentar. Die Umstände werden es entscheiden, ob ich solchen zu entwerfen versuchen solle.

Nach Andreas II. folgten in der Reihe Bela IV. Stephan V. Ladislaus IV. An-

dro

*) Edidit duos libros Decretorum.

breas III. Wenzel, und Otto; von allen diesen ist kein Decret vorhanden.

Karl I. bestieg den Thron im Jahr 1310; da er als ein Ausländer in der Ungarischen Reichskonstitution unbewandert war, und über dieß an Wenzel und Otto zwey mächtige Nebenbuhler um die Ungarische Krone hatte: so mußte er nothwendig so tanzen, wie ihm die Ungarn aufgezeigt hatten. Hier ist eben der Zeitpunkt, da in Ungarn wegen der Krone die größte Empörung entstand, indem die Stände in drey Faktionen getheilt waren, wovon die eine Wenzeln, die andre Otton, die dritte den aus Sizilien geholten Karl, dem die Erbfolge ohnehin von Rechtswegen gebührte, auf den Thron zu setzen sich bemüheten. Der Ausgang dieser Empörung war der: daß, nachdem Karl die Krone, welche ihm, wie gesagt, ohnehin nach dem Recht der Erbfolge unstreitig gebührte, erlangt hat, man eine bis dahin noch nie üblich gewesene, in der Folge ganz verkehrt ausgelegte, und dem ursprünglichen Majestätsrecht entgegengesetzte Dekretsformel mit den Worten: Wir haben nach der einmüthigen Stimme und Rath un-

ferer Prälaten und Reichsfreyherren *) &c. began Karl hielt den Landtag im Jahr 1342, mithin ist seit Kolomans Ableben in 228 Jahren kein Landtag gewesen.

S. 6. Nachdem es die Ungarischen Stände in dem Tumult schon einmal dahin gebracht haben, daß sie unter Karl I. der, wie gesagt, in der Ungarischen Reichskonstitution ganz unerfahren war, dem königlichen Dekret eine vorhin nie üblich gewesene Gestalt gaben, so giengen sie unter seinem Nachfolger, Ludwig I. noch weiter, um die Majestätsrechte immer mehr und mehr zu beschränken, und dagegen die noch nie erhörte ständische Gewalt zu gründen, und zu erweitern; den in dem Dekret dieses Königs heißt es schon: Die Versammlung der Prälaten, Reichsfreyherren, wie auch der Vornehmen, und Edelleute unsers Reichs, und die Übereinstimmung der Gemeine . . . haben uns vorgetragen **) &c. Um jedoch nicht mit

*) Nos Prælatorum & Baronum nostrorum voto unanimiti, eo de consilio eorumdem. &c.

**) Prælatorum, Baronum, nec non Procerum, ac Nobilium Regni nostri, cætus, & Universitatis idempunitas . . . exhibuerunt Nobis &c.

mit offener Stirn die königliche Gewalt anzutasten; welches noch zur Zeit zu rasch, und zu unpolitisch gewesen wäre; so fügte man noch die Worte hinzu: einstimmig und gleichförmig unsre Majestät unterthänig bittend *). Man lese einmal das zweyte Dekret Kaisers Siegmunds, des dreißigsten Königs in Ungarn, so wird man sich überzeugen, daß die Könige die Stände nicht in der Absicht versammelt haben, daß sie Gesetze machen, und Dekrete entwerfen, sondern dem König (wenn es die Reichsumstände nothwendig machen) mit ihrem guten Rath an die Hand gehen sollen, wie es die folgenden Worte klar an Tag geben: Daher ist es, daß, nachdem Wir die Boten und Abgeordneten aus allen Gespanschaften und Bezirken, wie auch der zur königlichen Jurisdikzion gehörigen Städte, Märkte, und freyen Gemeinden, einberufen, sie angehört, ihre Bitten, Gesuche, Berichte, Meinungen, und

*) Supplicantes unanimiter, & conformiter nostrae humiliter Majestati.

und Beschwerden sammt und sonders wohl vernommen hatten, Wir (nämlich Siegmund) auf Anrathen der Prälaten, Freyherrn, und meisten Vornehmen unsers Reichs, wie auch der gedachten Abgeordneten, und nach darüber angestellten reifen Ueberlegung zum guten und ruhigen Stand, und offenbaren Nutzen unsers ganzen Königreichs entschlossen, festgesetzt und verordnet haben. &c. *) Der ganze Ungarische Kodex hat keine Stelle, wo die Landtage so klar und deutlich beschrieben wären; Aber eben von daher hat man die verkehrte Meinung abgeleitet, als wenn ein König in Ungarn ohne Einwilligung der Stände kein Ge-

- *) Hinc est, quod convocatis ex omnibus Regni nostri Comitibus ac Districtibus, Civitatum, Oppidorum & librarum Villarum, Regiæ jurisdictioni pertinentium, nuntiis, & legatis; Auditis, & diligenter intellectis, eorum, & cujuslibet ipsorum petitionibus, requisitionibus, informationibus, opinionibus, & querelis; de Prelatorum, Baronum & potiorum Regni nostri Procerum, ipsorum etiam Legatorum, consilio, matura quoque superinde deliberatione præhabita, pro bono, & pacifico statu, evidentique utilitate totius Regni, Nos (scilicet Sigismundus) decrevimus, sanximus & ordinavimus. &c.

Gesetz machen könnte, wiewohl die angeführten Worte klar beweisen, daß Siegmund die Stände nur zu dem Ende versamlet habe, damit sie bitten, vorstellen, berichten, und rathen, nicht aber verordnen sollten, welches von ein ander himmelweit entfernt ist; Dann Verordnen und Gesetze machen steht nur der Majestät zu, an welche diese Gewalt, wie es selbst Werböcz sagt, und solches für das Fundamentalgesetz erkennt, sammt dem Reich und Regiment übertragen worden ist: den Unterthanen kann nur das Bitten und Vorstellen, auch allenfalls der gute Rath, wenn ihn der König verlangt, zustehen; dieser Rath kann dem Majestätsrecht um so viel weniger was benehmen, je gewisser als es ist, daß die gesetzgebende Gewalt sammt dem Reich und Regiment, mithin die unbeschränkte Alleinherrschaft an den König übertragen sey. *)

§. 7. Bey allem dem aber hat man gleichwohl unter Mathias II. im Jahr 1608 einen Artikel durchgesetzt, daß der König ohne Unge-

§ 2

ri-

*) Sub imperio eminenti comprehenditur potestas obligandi subditos. Grot. de Jure B. & P. 3. 20. 6.

rischen Rath keinen Markt befreyen könne. *)
 Endlich hat man im Jahr 1635 ohne viele
 Umstände unterm Ferdinand II. ganz dreuff
 hingesezt, daß die Gewalt Geseze und Verord-
 nungen zu machen dem König und dem Reich
 gebühre. **) Daß man dem König Mathias II.
 die königliche Gewalt bestugt hat, ist demjeni-
 gen kein Wunder, der da weiß, wie eben die-
 ser Mathias der Botschkaischen Faktion zu ver-
 danken hatte, daß er noch bey Lebzeiten seines
 ältern Bruders, Rudolphs II., vierzigsten Kö-
 nigs, zur Krone von Ungarn gelangt ist. Aus
 welchem Grunde aber, und mit welchem Rechte
 die Stände von der Zeit an ihre Anmassungen
 immer mehr erweitert haben, müssen sie solches
 erst beweisen, und ihre Beweise vom ursprüng-
 lichen Vertrag mit Almus herholen, welcher aber
 gerade ihnen entgegen, und für die Alleinherr-
 schaft

*) Statutum est, ne de cetero sua Regia Majestas
 qualiacunque in Regno Oppida sine consilio Un-
 garico eximat. Math. II. Decr. ante Coron. 1608.
 Art. 6.

**) Leges & statuta condendi autoritas Regi &
 Regno sit libera. Ferd. II. Decr. IV. 1635. Art.
 18.

schaft spricht. — Man wird etwa einwenden: Es sey, daß ursprünglich die gesetzgebende Gewalt dem Regenten allein eingeräumt worden wäre; nachdem aber die spätern Gesetze bestimmten, daß der König nur mit den Ständen, und nicht für sich allein, Gesetze machen könne: so sey der ursprüngliche Vertrag dadurch kraftlos worden, weil die spätern Gesetze die vorhergehenden aufheben. — Das klingt ganz schön und schulgerecht! — Nun aber die Antwort darauf? —

Erstens: Die Fundamentalgesetze haben nie ein Gegenstand der Landtags = Verhandlungen seyn sollen, noch seyn können. Die Stände haben selbst die Wichtigkeit dieses Satzes anerkennt, und daß sie solche wirklich erkennen, es in dem 8ten Artikel vom Jahr 1741 ganz klar und bestimmt an den Tag gelegt; Gilt dieser Artikel für die ursprünglichen Freyheiten der Herrn Prälaten, Reichs = Freyherrn, Magnaten, und Edelleute: so muß er nothwendig auch für die Majestätsrechte gelten.

Zweytens: Alle diese Gesetze, welche den Ständen den Antheil an der Gesetzgebung ein-

räu-

räumen, sind in der Vermuthung erflossen, daß die Forderung der Stände, den Antheil an der Gesetzgebung betreffend, auf den ursprünglichen Vertrag sich gründe, und daß sie wirklich seit dem Anfang des Königreichs in Ausübung gewesen wäre; In dieser Vermuthung allein, haben die Könige zu solchen Gesetzen ihre Einwilligung gegeben, und geben können; Nun ist es aber schon oben erwiesen, daß der ursprüngliche Vertrag, und das ursprüngliche Herkommen sich ganz anders, und gerade entgegen der bey Entstehung dieser spätern Gesetze gefaßten Vermuthung verhalte. Mit hin sind alle diese auf falsche Vermuthungen gegründete Gesetze kraftlos. *)

Drittens: Bey Errichtung der Gesetze muß das Augenmerk auf das allgemeine Wohl, und nicht bloß auf den Vortheil und Nutzen des geringern Theils der Gesellschaft gerichtet werden.

**) Sollten die Herrn Prälaten, Reichs-Freyherrn,

*) Lex, quæ fundatur in præsumptione facti, non obligat, si factum aliter se habeat. Grot. de Jure B. & P. 2. 11. 6.

**) Salus Populi suprema lex esto. NB. Das Wort: Volk; wird hier nicht nach Ungarischstädischen

herrn , Magnaten , und Edelleute wirkliche Mitregenten seyn , und ohne sie kein Gesetz gemacht werden können : so würde das obige Augenmerk ganz verfehlt werden ; Nicht etwa nur darum : weil es alsdann immer nur Cicero pro domo sua heißen würde , und weil die gemeinen Ungarn , die doch den größten Haufen ausmachen , beym lebendigen Leib geschunden werden dürften ; sondern : weil man alsdann öftere Landtage nothwendig machen würde , worauf die Stände eben schon dormalen antragen. Nun sind aber die Landtage , wo nur Aristokraten das Wort führen , gerade das , was nicht allein das allgemeine Wohl verhindert , sondern das auch ein jedes Reich , absonderlich Ungarn , in die größte Verwirrung , ja wohl auch in gänzlichen Ruin bringen kann , und bringen würde. — Zum Beweis dürfte ich nur dasjenige anführen , was ein gesalbter , und unter dem Namen : Le Philosophe bienfaisant bekannter Schriftsteller von den polnischen

schen Verstand , sondern nach dem Verstand aller vernünftigen Nationen des ganzen Erdballs genommen.

schen Landtagen geschrieben hat. So sehr auch die pohlischen Landtage in jeder Rücksicht mit den Ungarischen analogisch seyn mögen, so will ich mich mit einheimischen Beyspielen begnügen, und Ungarn allein liefert mir solche in überaus grossem Ueberfluß. — Ich habe schon oben erwähnt, daß Ungarn durch einige Jahrhunderte ohne einen Landtag gar wohl bestand, und die Geschichte bestätigt es, daß gerade zu jenen Zeiten, als in Ungarn nur sehr wenige, oder gar keine Landtage gehalten worden sind, dieses Reich eben alsdann im größten Flor, Reichthum und Ansehen in ganz Europa war, und je unbeschränkter die Könige ihre Gewalt als Alleinherrscher ausübten, desto grösser war die Bedeutung des Reichs in der ganzen Welt, desto mehr seine Gränzen ausgebreitet, und desto mehr die Nation im Ausland geschätzt, und gefürchtet; Mit einem Wort: da war Kraft und Leben. Je öfter hingegen Landtage gehalten wurden, desto niedriger sank das Ansehen; desto grösser die Verwirrung des Reichs, und die Verwüstungen des Landes von einheimischen und auswärtigen Feinden; Desto enger die Reichsgrän-

gränzen zusammen gedrängt, und der sonst im Ausland gefürchtete Name bis zur Verachtung herabgewürdigt; Ja es war nichts zu sehen, als allenthalben Wüste, Kraftlosigkeit, und Tod. — Fragt man: Warum? — Weil man in Landtügen immer auf nichts anders gieng, als den Königen die Gewalt möglichst zu beschränken, und den Majestätsrechten auf allen Wegen Abbruch zu thun; Die Landtüge waren immer Gelegenheiten zu Spaltungen, Empörungen, und innerlichen Kriegen, in welchen sich die Faktionen einander selbst aufrieben, das gemeine Wesen völlig ausser Acht setzten, und sich samt dem Reiche den auswärtigen Feinden Preis gaben. Ja, was noch mehr ist; derley Faktionen haben nicht ein, sondern mehrmal die Türken in das Land hereingelockt, um ihre Untreue gegen die rechtmässigen, Könige auf das höchste zu treiben. — Mit diesem Schlüssel läßt sich allenfalls das Räthsel der im Jahr 1789 verweigerten Rekruten- und Naturalienlieferung aufschliessen. — — Schauernd ist jeder Blick in die Geschichte Wladislaw II., und seines Sohns Ludwigs II., mit den Folgen der Nie-

der-

berlage des Letztern. Wer eine nähere Nachricht davon verlangt, der mag Tubero's Commentar, dann einen Jovius, Kurreus, Béli, Istvanski, Herberstein, und Montigny nachschlagen; Ich begnüge mich hierüber nur folgende Stelle von Voltaire anzuführen: Vergeblich, spricht er, hat die Natur Gold- und Silberbergwerke, und wahre Schätze von Früchten und Weinen in dieses Land hingestellt; Vergeblich hat sie da starke, wohlgebaute, und geistreiche Menschen gebildet! Man sah da fast nichts mehr, als eine weite Wüste; zerstörte Städte; Felder, davon man einen Theil mit Waffen in der Hand bearbeitete; In die Erde gegrabene Dörfer, in welche sich die Inwohner samt ihren Körnern und Vieh begruben; Ein hundert feste Schlösser, deren Besitzer die Oberherrschaft den Türken und den Deutschen stüßig machten. *)

Vier-

*) En vain la nature a placé dans ce pais des mines d'or & d'argent & les vrais trésors des blés & des vins; en vain elle y forma des hommes robustes, bien faits, & spirituels! On ne
voit

Viertens: Zum Nachruhm unserer Voreltern muß ich noch anführen, daß sie schon vor vielen Jahren Einsicht und Rechtschaffenheit hatten, es selber zu bekennen, daß nicht alle Gesetze mit dem allgemeinen Wohl der Nation, und mit der Aufnahme des Reichs vereinbarlich sind; Daher haben sie schon im Jahr 1527, und 1548 den Schluß gefaßt, daß die Gesetze untersucht, und reformirt werden sollen, und darüber der König den Schluß zu machen habe. *) Diese Schlußfassung wurde her-

voitait presque plus qu'un vaste desert, des villes ruinées, des campagnes, dont on labourait une partie les armes à la main, des villages creusés sous terre, où les habitans s'enfoulaient avec leurs grains, & leurs bestiaux, une centaine de chateaux fortifiés, dont les possesseurs disputaient la souveraineté aux Turcs & aux Allemands.

*) Videntur etiam per Regiam Majestatem eligendi aliquod viri jurisperiti, qui jura Regni revideant: Et si quid contra æquitatem, jusque divinum esse videtur, in melius reforment. Et quidquid per eos fuerit conclusum, producatur per ipsos in futura Dieta per Majestatem Regiam super Palatini creatione indicenda: Et eodem tempore super illis concludatur per suam Majestatem. Ferd. I. Decr. IX. 1548. Art. 21.

hernach im Jahr 1550 im 10ten und 11ten Artikel, und wieder im Jahr 1563 im 30ten Artikel wiederholt.

S. 8. Nachdem also sowohl das königliche Erbrecht in Ungarn, als auch die Alleinherrschaft der Könige unwiderleglich erwiesen worden ist: so folgt daraus, daß Seine jetztregierende kais. königl. Majestät von dem ursprünglichen, und unumstößlichen Majestätsrecht schon zu viel vergeben haben, indem Allerhöchstdieselben aus blosser unbeschränkter Güte, und in der alleinigen Absicht, um die Herzen der Unterthanen, als ihren einzigen Schatz, zu gewinnen, den Ständen von Ungarn den gesetzgebenden Antheil zusagten; Und destomehr auffallend ist das ständische Benehmen bey dem jetzigen Landtag. Es folgt aber auch aus dem bisher Erwiesenen, daß Allerhöchst Seine Majestät bey fortwährender Unbiegsamkeit und Eigensinn der Stände, die Majestätsrechte in den ursprünglichen Stand zu reklamiren, und autoritate Regia durchzusetzen, allerdings befugt sind.

III. Irrthum.

Die Könige von Ungarn müssen nothwendig gekrönt werden; Die Krönung sey so wesentlich nöthig, daß ein König, der nicht gekrönt worden ist, für keinen rechtmässigen König geachtet werden könne, und seine Privilegien keine Kraft haben.

§. 1.

Sobald es schon erwiesen ist, daß Ungarn kein Wahlreich, sondern ein Erbreich, und die Regierungsform dieses Königreichs eine absolute Monarchie ist: so fällt dieser irrige Satz von selbst weg. Wann die Erbschaft schon in sich so viel Kraft begreift, daß sie nach einstimmiger Meinung aller Rechtsgelehrten, ohne Zuthun irgend anderer Gründe, das volle Recht

des Verstorbenen an seinen Erben überträgt, so sehe ich nicht ein, was die Krone einem königlichen Erben mehr zubringen könne?

§. 2. Spanien, Portugal, Sizilien, Sardinien, Dänemark, Preussen, haben auch Könige, die mit dem Huldigungseid ihrer Unterthanen zufrieden den Thron besteigen. — Man wird sagen: die Könige in England werden gekrönt. — Die Könige in England werden gekrönt: Allein, die Könige in England haben zwar das Erbrecht auf den Thron; Jedoch sind sie keine absolute Monarchen, wie die Könige in Ungarn vermög obigen Beweisen. — Wollen aber meine Landsleute den Engländern in etwas nachahmen, so rathe ich, vor allen ihnen darinn nachzufolgen, daß sie jenen Advokaten, die die Prozesse mit vielem unnützen Zeug vergrößern, und die Klienten mal-à-propos ums Geld bringen, eine Geldstrafe auflegen, die man in England: *Emenda pro stultiloquio & stultidictio* nennt. — Vielleicht wird man weiter einwenden: Die Könige in Frankreich, oder wie man jetzt sagt, die Könige der Franzosen, diese sind ja bis zur Zerstörung der Bastille die

absolutesten Herrn , wie die Gros = Mogols ,
 und wie die Kaiser in Marokko , gewesen , und
 doch mußten sie sich alle krönen lassen. — Muß-
 ten , oder wollten ; ist hier gleichgiltig
 Aber ! Die Franzosen sind alte Kinder , die gern
 tändeln ; der Land , den sie unlängst auf dem
 Martisfeld spielten , ist davon der neueste Be-
 weis Welcher vernünftige Ungar wollte
 ein graues Kind seyn ?

§. 3. So gar in unserm Vaterland selbst
 beweiset es die Thatsache , daß die Krönung zur
 rechtmässigen Alleinherrschaft in Ungarn über-
 flüssig sey ; Dann die fünf ersten Monarchen
 vor dem heil. Stephan sind nicht gekrönt wor-
 den. Die Einführung der Krönung in Ungarn war
 nur Politik des Römischen Hofes , um das Recht,
 Könige ein = und abzusetzen , in Ausübung zu
 bringen , welches Recht vermuthlich auf dem Rük-
 cken derjenigen konstantinischen Donation geschrie-
 ben seyn wird , die Blinde gesehen , Stumme
 publizirt , und Taube publiziren gehöret haben.
 — Die Einwendung , daß die Vorfahren des
 heil. Stephans den königlichen Titel nicht ge-
 führt haben , beweiset nichts ; Sie waren doch
 ab-

absolute Alleinherrscher. Nicht der Name; Nicht der Titel; Nicht die Krone: sondern die Erbfolge gab, und giebt, Ungarns Beherrschern die Gewalt. Ein Beyspiel! weil man Beyspiele liebt. — Die Herzoge von Sachsen Weimar werden nicht gekrönt; und doch hat Herzog Ernest August im Jahr 1736 eine Resolution erlassen, des Inhalts: daß er keine räsonnirende Unterthanen brauche. — Ist die Gewalt Peters I. in Rußland, bevor er den Titel eines Czars annahm, geringer gewesen?

§. 4. Die Interreges (Aster = Könige) die ich schon oben bey dem ersten Irrthum S. 13. namentlich aufgeführt habe, sind gekrönt worden, und doch sind ihre Privilegien kraftlos, weil sie Usurpatoren, und keine rechtmäßige Könige waren. Mithin ist es ja einleuchtend, daß nicht die Krönung, sondern die Erbfolge den Königen in Ungarn die wirkende Gewalt gebe, was auch die in den Artikeln neuerer Zeiten entweder erzwungenen, oder unterschobenen Klauseln enthalten mögen.

IV. Irrthum.

Die Könige von Ungarn müssen beym Antritt der Regierung entweder vor, oder nach der Krönung ein Diplom ausfertigen, und solches beschwören.

§. I.

Nachdem schon erwiesen worden ist, daß Ungarn vom Anfang her, nämlich vom Herzog Almus an, bis an Seine jetzt regierende Kais. Königl. Majestät immer ein Erbreich für beyderley Geschlecht gewesen, daß dessen Regierungsform eine absolute Monarchie vom Ursprung her sey, und daß die Krönung, die an und für sich nur eine bloße Feyerlichkeit ist, der königlichen Gewalt nichts beytrage: so wäre es fast überflüssig, den eben so allgemeinen Irrthum wegen Ausfertigung des Diploms und dessen Beschwörung förmlich zu widerlegen; Nichts desto weni-

ger, damit es nicht etwa das Ansehen gewinne, daß ich diesem Kampf auszuweichen suche, indem ich meiner guten Sache ungewiß wäre: so will ich, mehr um diesen Verdacht von mir abzulehnen, als die Vögel zu vermehren, auch noch dieses ausfechten. Zu diesem Ende gehe ich wiederum bis zum Ursprung zurück.

§. 2. Als Almus zum Herzog gewählt wurde, haben die sieben vornehmen Personen mit keinem Wort von irgend einem Diplom Erwähnung gemacht, und anstatt: daß man dermahlen die Könige schwören läßt, haben damals die sieben Personen dem Almus die Treue geschworen. *) Dieses wurde auch beobachtet, als Almus die Regierung seinem Sohn Arpad übergab. **) Man findet auch in dem ganzen Ungarischen Kodex nirgends eine Spur von dem, daß je ein Ungarischer König vor Ferdinand I. einen Eid geschworen hätte; Wohl aber ist eine

Ei-

*) Tunc supradicti viri pro Almo Duce — — ratum fecerunt juramentum. Anon. Not. cap. V.

**) Et accepto juramento omnium suorum, Dux Almus, ipso vivente filium suum Arpadium Ducem ac Præceptorem constituit, Anon. Not. cap. XIII.

Eidesformel in der Ungarischen Sprach darinn vorfindig, welche die Stände dem König Ludwig I. geschworen haben.

S. 3. Bey Ladislaus (posthumus genannt) kömmt zwar vor, daß die Stände von ihm den Eid verlangt haben, wie es der 1te Artikel vom Jahr 1454 anzeigt; daß er ihn aber wirklich abgelegt hätte, wird nicht gemeldet. Der Jesuit, der Herausgeber des Kodex ist, sagt zwar in der Synopsis, daß, weil dieser König als ein kleines Kind gekrönt worden ist, so habe in seinem Namen der Graf von Zily den Eid geschworen. Was für einen Glauben dieser Jesuit verdiene, dessen ist schon oben mit Mehrerem gedacht worden.

S. 4. Ferdinand I. ist von allen Ungarischen Königen der erste, der bey seiner Krönung einen Eid geschworen hat, welcher auch im Kodex vorfindig ist. Dieses mag vermuthlich darum geschehen seyn, weil von Rechts wegen die Erbfolge des Ungarischen Throns nicht ihm selbst, sondern seiner Gemahlinn Anna, Tochter Vladislavs II. gebührte. Warum aber seine Nachfol-

ger, die doch alle rechtmässige Erben gewesen sind, geschworen haben, läßt sich keine andere Ursach denken, als, weil die Stände von jeher immer äusserst bemühet waren, jede günstige Gelegenheit zu benützen, wodurch die Majestätsrechte beschränkt werden können, und weil, nach dem einmahl vorhandenen Beyspiel Ferdinands I. es ihnen ein Leichtes war, seine Nachfolger mit dem beliebten Vorwand eines alten Herkommens (*Juxta antiquissimam consuetudinem*) dazu zu bereden.

§. 5. Hier kann ich nicht unbemerkt lassen, daß Grossinger in dem zu Halle herausgegebenen *Jure publico Hungariae* seine Leser zum Besten hatte, da er vorgab, daß Karl I. einen Eid geschworen haben soll, mit der Verheißung, daß er die Eidesformel, in dem letzten Hauptstück seines Werks anführe, allwo aber nicht eine Sylbe von einer Eidesformel in Vorschein kömmt.

§. 6. Obschon Ferdinand I. geschworen hat, so ist doch weder von ihm, noch von seinen zweien nächsten Nachfolgern Maximilian, und Rudolph, dem Zwenten, ein Diplom vorhanden.

Der

Der erste, der eine Art von einem Diplom ausfertigte, war Mathias II., welcher aber aus schon oben erwähnten Ursachen auch so tanzen mußte, wie ihm die Ungarn aufgezeigt hatten; Aber vom Ferdinand II. kam das erste förmliche Diplom, abermahl unter dem Vorwande: *juxta antiquam consuetudinem*, an den Tag. — Das hieß: *Lusimus Ferdinandum II.* *)

§. 7. Wie wenig aber, sowohl der Eid, als die Diploms-Ausfertigung mit der Majestätswürde in einer erwiesenen absoluten Monarchie sich vertragen, sieht ein jeder ein, zumalen wenn er die Umstände, und die Kunstgriffe in Erwägung ziehet, mittels welcher das eine und das andere erschlichen worden ist. Jede biedere Seele muß sich bey Betrachtung solcher Ereignisse billigermassen empören, obschon derley erschlichene Verpflichtungen an und für sich keine Verbindlich-

*) Ferdinand II. bestieg den Thron, da in Böhmen, Oesterreich, und Mähren die größten Unruhen waren, wozu noch die Empörung des Gabriel Bethlen kam.

lichkeit haben, nicht allein, weil sie auf keinem
 gesetzmässigen Grund gebaut sind, sondern, weil
 sie der ersten und größten Pflicht der Könige,
 das allgemeine Wohl zu befördern, zuwider sind,
 indem sie nur auf den Vortheil der Aristokraten,
 des geringern Theils der Nation abzielen. *)

V. Jrr =

*) Juramentum, impediens majus bonum morale,
 non valet. brot, de Jure B. & P. 2. 13. 7. 1.

V. Irrthum.

Vom Palatin, und Primas.

§. I.

Mehrere Schriftsteller haben die Würde und das Ansehen eines Palatins in Ungarn so sehr übertrieben und vergrößert, daß sie dessen Gewalt der königlichen Gewalt völlig gleich zu seyn vorgaben; Daher kömmt es, daß nicht allein der gemeinste Pöbel, sondern auch jene, die etwas verstehen wollen, oder wenigstens verstehen sollten, aus einem verderblichen Vorurtheil den Palatin gleichsam für einen Halbgott ansehen. Um diesen schädlichen Irrthum aus der Wurzel zu heben, will ich meine Behelfe aus dem vaterländischen Kodex holen, über welchen meine Landsleute nichts Heiligeres haben. Nun kömmt aber in demselben bis zu Zeiten des heil. Ladis-

laus

laus nirgends auch nicht ein Wort von einem Palatin vor, woraus dann verminftiger Weise zu schliessen ist, daß bis dahin entweder gar kein Palatin bestand, oder, wenn ja welche waren, doch wohl ihr Ansehen und Wirkungskreis sehr gering gewesen seyn müsse, und diese letztere Vermuthung wird durch den am Ende des Kodex befindlichen alten Katalog bestätigt, in welchem der Palatin bis in die Zeiten Königs Geyza des Zweyten hinein Comes Palatii Regalis genannt wird, welche Benennung mit dem deutschen Ausdruck: Königlicher Burggraf übereinkömmt. Die erste Stelle des Kodex, wo des Palatins erwähnt wird, lautet so: Es ist auch beliebt worden, daß, wenn je der Palatin nach Haus gehen sollte, er das Königliche Hof-Insiegel dem übergeben soll, der an seiner Statt zurück bleibt, und so wie der König nur ein Hoflager hat, also soll auch nur ein Insiegel seyn. So lang aber derselbe Palatin zu Hause verweilen wird, soll er über niemand das Insiegel schicken (das ist: Niemand vor's Gericht fürladen) ausgenommen über jene, die Udvarnik (Hofbedien-

dienten) genennt werden, und die etwa freywillig zu ihm kommen, diese zu richten soll ihm erlaubt seyn. *) Aus dieser Stelle ist also zu schliessen, daß der Palatin in alten Zeiten nichts anders als nur ein königlicher Burggraf war, dessen Wirkungskreis sich bloß auf die königlichen Hofbedienten erstreckte, welches die folgende Stelle noch deutlicher an Tag giebt, allwo gesagt wird: Wenn das Gericht von einem feindlichen Einbruch entsteht, soll der Obergespann zwey Bothen mit vier Dienstpferden an den König abfertigen, welche, da sie mit eigener Verköstung dahin kommen, die Vergütung ihrer Reisezehrung von dem Palatin fordern sollen, und eben so viel
auch

*) Placuit etiam, ut si aliquando Palatinus Comes domum iverit, Regis & Curie sigillum illi dimittat, qui in vice ejus remanserit; & sicut Regis una est Curia, ita & unum sigillum persistat. Domi vero Comes idem quamdiu permanferit, super neminem sigillum mittat, nisi super eos duntaxat, qui vocantur Udyarnik, & qui spontanea voluntate iverint ad eum, illos ei liceat judicare. S. Ladislai Decr. III. cap. 3.

auch für ihren Rückweg. *) Es bestand also die Wirkung des Palatins zu jenen Zeiten nur in sehr Wenigem. Nämlich: Er wohnte im königlichen Hoflager; Schlichtete die Streitsachen der königlichen Hofbedienten; Und verwaltete die mindern Auslagen des Königs. Darinn blieb sein Amt, bis zum König Andreas dem Zweyten, begränzt. Aber, gleichwie dieser König überhaupt für die Majestätsrechte sorglos, und gegen den Adel sehr frey und nachgiebig war, also war er auch der erste, der in seinem vor-
trefflichen Dekret vom Jahr 1222, das man auch seine goldne Bulle nennt, dem Palatin den obersten Richterstuhl im ganzen Königreich einräumte; Das Befugniß zwey Aemter zu gleicher Zeit zu bekleiden gestattete; Und Kraft letzten Artikels ihn sogar zum Mittler zwischen König und Reich machte. Er ward zu diesem Schritt unter andern auch dadurch verleitet, daß

man

*) Si magna fama Monarchiam intraverit, Comes nuntios duos equis exercitibus quatuor ad Regem dirigas, qui cum proprio cibo illuc venientes pretium viatici sui a Palatino Comite exigant, & tantundem ad reditum suum. Colomani Decr. I. cap. 26.

man ihm weiß gemacht hatte: Es wäre alles das eben so schon unter dem heiligen König, Stephan dem Ersten, und nicht anders gewesen, wie es in der Vorrede dieses Dekrets die Worte: Instituta a Sancto Stephano Rege, und wiederum weiter: Concedimus Libertatem a Sancto Rege concessam an Tag geben. Wie aufrichtig und getreu sein Kanzler, ein Erlauer Probst, und andere, die um ihn waren, mit ihm umgiengen, mag ein jeder urtheilen, der das bisher Gesagte gegen einander hält. — Also hieß es etwa schon damal: Lusimus? —

— Gewiß ist es nicht minder, daß König Albert, der Erste aus dem Hause Oesterreich, mithin unerfahren in der ungarischen Reichskonstitution, nur unter diesem Vorwand dahin verleitet ward, daß er der königlichen Würde zum Nachtheil die Palatinswahl den Ständen zuließ, indem er sich im 2ten Artikel seines Dekrets vom Jahr 1439 also darüber ausdrückt: Die königliche Majestät soll, nach dem alten Herkommen des Reichs, den Reichspalatin mit Zurathziehung und Einwilligung der Prälaten, Freyherrn und Edel-

Leute

Leute des Reichs erwählen, weil derselbe Palatin von Seite der Stände der Königlich-Durchlaucht, und von Seite der königlichen Majestät den Ständen Recht sprechen kann und muß. *) Dieser Artikel enthält offenbar zwey schändliche und schädliche Unwahrheiten; Die erste: daß nach dem alten Herkommen die Könige einen Palatin mit Zurathziehung und Einwilligung der Stände je gewählt hätten; Die Zweyte: Daß die Palatine eben nach dem alten Herkommen über den König das Richteramt ausübten. Ich nenne sie schändlich: weil auch nicht ein Schatten einer Wahrscheinlichkeit vorhanden ist; Dann wie kann man glauben, daß ein König, der doch erwiesenermassen ein absoluter Monarch vom Anfang her gewesen ist, nicht einmal einen Hofbedienten, wie es der Palatin, vermög der kurz zuvor angeführten Stellen war, ohne Rath und

*) Regia Majestas Palatinum Regni, *antiqua consuetudine Regni ipsius requirente*, eo, quod idem Palatinus ex parte Regnicolarum Regiæ Serenitati, ex parte ipsius Regiæ Majestatis Regnicolis iudicium & iustitiam facere potest, & tenetur, ex consilio Prælatorum, Baronum, ac Regni Nobilium pari voluntate eligit.

und Einwilligung der Stände sich hätte wählen können; Und wie ist wohl auch wahrscheinlich, daß ein Hofbedienter nach dem alten Herkommen je das Richteramt über einen absoluten Monarchen ausgeübt hätte, der nur erst von Andreas dem Zweyten, und zwar aus einer gleichfalls nur auf offenbare Unwahrheit gegründeten Bewegung zum Mittler gemacht worden ist? Schändlich nenne ich sie, weil sie die königliche Würde und Majestät untergraben, und zum Zunder dienen, um das ganze Reich jeden Augenblick in helle Flammen zu bringen, wie es die Geschichte vielfältig bestättiget. Aus dieser Betrachtung allein muß jeder wahre Patriot aufrichtigst wünschen, daß sogar der Name und das Andenken eines Palatins auf ewig vertilgt werde!

§. 2. Dabey blieb es nicht: sondern man gieng weiter. In dem 10ten Artikel vom Jahr 1485 hat man abermal unter dem Vorwand, wie es im Eingang des Dekrets heißt, eines alten Herkommens, *) wovon aber nirgends
eine

*) Ex antiqua ordinatione.

eine Spur vorhanden ist, gesagt: Der Palatin müsse in Abwesenheit des Königs dessen Statthalter von Amtswegen seyn, und könne alles das thun und ausüben, was der König selbst, ausgenommen die Gnadenverleihungen, und die Vergebung der Güter, die der Krone zugefallen sind. *) Dieser Artikel zielt eigends dahin, dem König sogar das Befugniß zu benehmen, seinen Statthalter sich selber zu wählen, und zu ernennen, daher hat man in diesem Artikel gesagt, daß der Palatin (dessen Wahl sich die Stände bereits angemacht haben) schon von Amtswegen der königliche Statthalter sey. Sohin hat man unter Maria Theresia im 9ten Artikel vom Jahr 1741 schlechterdings gesagt: Die Statthaltertschaft sey mit der Palatinwürde durch Gesetz

*) Quod Regiam Majestatem, five in exercitu, five aliter, extra Regnum agere si contingat, Palatinus ex Officio debet in Regno semper esse Locumtenens, & omnia facere, & exercere, quæ Rex ipse posset & deberet, potest. — Dempnis tamen gratiis, & donationibus jurium ad coronam devolutorum.

setze vereinigt. *) Ferdinand der Erste sah diese heimliche Absicht wohl ein, ließ sich seine Gerechtfame dem ungeachtet nicht nehmen, und übte sie ohne weitem aus, indem er sich seine Statthalter, namentlich:

Den Alexius Thurzo de Bethlenfalva,
den Paul de Varda Erzbischof von Gran,
den Franz Ujlaki Bischof von Erlau, und
den Niklas Olah Erzbischof von Gran, ohne die Stände darum zu fragen, wie es das am Ende seiner Dekrete im Corpore Juris Hungariae vorsindige Verleihungs- Dekret bestätigt, gewählt, und ernannt hat. So machte es auch Maximilian, der zweyte Kaiser unter diesem Namen, der da:

den Paul Bornemisza, Bischof von Siebenbürgen, und Verwalter des Neutraer Bisthums,

den Anton Verantius, Erzbischof von Gran, und im Jahr 1573

den Stephan Radecius, Erlauer Bischof, in Wien, wo kein Landtag gehalten wurde, zu

fo-

*) Palatinae & ei lege junctum Locumtenentiale officium.

königliche Statthalter ernannte. Eben so machte es auch Rudolph, der zweyte Kaiser dieses Namens, welcher :

den Cardinal Georg Draskovich, Erzbischof von Kolotscha,

den Stephan Fejérkövi, gewählten Erzbischof von Gran, sonst Bischof von Neutra,

den Johann Kutasi, Erzbischof von Gran,

den Martin Pethe de Hetes, Erzbischof von Kolotscha, und

den Cardinal Franz Forgach de Ghymes, Erzbischofen von Gran, zu seinen Statthaltern aus eigener Bewegung, und ohne Mitwirkung der Stände bestellte.

§. 3. Wiewohl in dem vorangezogenen 10ten Artikel vom Jahr 1485 die Vergebung der an die Krone verfallenen Güter aus den Befugnissen des Palatins ausdrücklich ausgedungen worden ist: so blieb es doch dabey nicht; Denn Mathias der Zweyte, der vermittelst der Botschkaischen Faktion, bey welcher Stephan Illyesházy die Hauptrolle spielte, seinem Bruder, dem Kaiser Rudolph dem Zweyten, die Ungarische Krone entriß, gieng alles willig ein,

was

was nur die gränzenlose Verwegenheit derjenigen, die ihm, um bey Lebzeiten seines Bruders und rechtmässigen Königs auf den Thron zu gelangen, verhofflich waren, von ihm forderte; Und, da eben dieser Stephan Illyeshazy mittlerweile Palatin ward, ließ sich Matthias, unter dem Vorwand des alten Herkommens, (vielleicht noch mehr aus Erkenntlichkeit) dahin reissen, daß er dem Palatin sogar das einzige übrige, was die Majestät noch für sich hatte, nämlich die Verleihung der Kron Güter, wiewohl mit Beschränkung auf 32 Unterthanen, zusagte. *) So erkenntlich auch Matthias II. dem Illyeshazy mittels dieser Zusage sich erwiesen hat, um so mehr undankbar war dieser, und mißbrauchte seine theils erschlichene,

theils

*) Ideo, ut eo (scilicet Palatinatus Officio) tanto majori eum decore fungi possit, eam, quam hactenus in conserendis usque ad numerum triginta duorum Colonorum Bonis, Antecessores ejusdem Domini Palatini habuerunt autoritatem; ipsi quoque Domino Palatino attribuendam censuerunt Status & Ordines, Mart II. Decr. 1609. art. 66.

theils eigenmächtig angemaßte Gewalt sogar an dem königlichen Fiskus, der seiner aufhabenden theuern Pflicht gemäß, die durch eben denselben Illyesházy gewaltsamerweise entriffenen Krongüter zu revindizieren bemühet war.

§. 4. So weit gieng die unter dem Vorwand eines alten Herkommens usurpirte Gewalt der Palatine! Da es aber gewiß ist, daß die Palatine nach dem wahren alten Herkommen nichts weiter als königl. Hofbedienten sind, so kann man daraus diese Schlußfolgen ziehen:

a) Es hängt nur von der Willkühr des Königs ab, ob er einen Palatin in Ungarn haben will, oder nicht; Nithin gebührt die Palatinswahl den Ständen ganz und gar nicht; Und um soviel weniger können die Stände befugt seyn, einen zum Palatin zu erwählen, der nicht von dem König kandidirt worden ist, oder zur Palatinswahl zu schreiten, ohne die königliche Kandidirung vorher vernommen zu haben, indem ein solches Unternehmen nicht nur dem schon oben angeführten 2ten Artikel vom Jahr 1439, sondern auch dem 3ten Artikel 1608, wels-

welcher gar vielmal in spätern Zeiten bestättigt worden ist, *) zuwider läuft; folglich ist die letzte Palatinswahl, in welcher man die Namen der Kandidaten gar nicht entsiegelt haben soll, nicht nur gesegwidrig, sondern auch darum bedenklich, weil sie auf nichts anderes abzielt, als den König von allem Einfluß in die Palatinswahl völlig auszuschließen. Dermal hat man zwar einen königlichen Prinzen erwählt; — Wie fein! — Aber ein andermal wird man einen andern, nach Willkühr, wider den Willen des Königs erwählen, und diese Anmaßung mit dem gewöhnlichen Vorwand eines alten Herkommens rechtfertigen; Wie es dann an solchen Beyspielen in Ungarn nicht fehlt.

b)

*) Siehe das 7te Beding in dem 2ten Art. 1622.

Auch das 7te Beding in dem 1ten Art. 1638.

Dann den 8ten Art. 1649. §. 3.

Und das 7te Beding in dem 1ten Art. 1659.

b.) Der Palatin, der des Königs Unterthan ist, und bleibt, kann keine andere Gewalt haben, als die ihm der König zu verleihen für gut Befindet. Er kann also nicht berechtigt seyn, ohne Willen und Vollmacht des Königs, Güter zu vergeben, Landtage auszuschreiben, Gesandten anzuhören, des königlichen Erben Vormund zu seyn &c.

c.) Mit Unrecht wird er Palatin des Reichs genennet, da er als königlicher Hofbedienter nur Palatin des Königs ist, und die ersten Palatine, wie schon gesagt, bis in die Zeiten Königs Geysa II. wirklich nur so genennet worden sind.

d.) Die Würde des königlichen Statthalters geht jener des Palatins vor, indem dieser jenem gesetzmässig untergeordnet ist, und zum Beweis dessen dient der 16te Artikel vom Jahr 1536. andere zu geschweigen.

S. 5. Auf welche Art aber der Primas von Ungarn zu dem Nobilitationsrecht gelangt sey, dieses übertrifft allen menschlichen Verstand. Gewiß ist es, daß hievon weder in Werbóczes Tri-
par-

partito, noch in irgend einem königlichen Dekret, oder Landtagsſchluß, man mag den ganzen Kodex durchleſen, ſo oft man will, nur ein Wörtchen zu finden iſt. Noch mehr zum Erſtaunen iſt es, daß auch die übrigen Prälaten, Kapiteln und Aebte eben daſſelbe Recht ſich zueignen, und wirklich ausüben, indem ſie ihre überflüſſigen Vorwerke, mit denen ſie zu verſchwenderiſch verſehen worden ſind, an Weltliche vergeben, wodurch dieſe aus Mißbrauch nobilitirt werden; die, obſchon ſie den übrigen Edelleuten nicht gleich geachtet werden, dennoch ſteuerfrey ſind. Es wäre wohl der Mühe werth, ja für das Wohl des ganzen Königreichs äufferſt nothwendig, den Urſprung dieſes Rechts genau zu unterſuchen, nach deſſen befundener Nullität den Herrn Geiſtlichen die Nobilitirung einzustellen, und weil deren biſherige Ausübung ein überzeugender Beweis von dem Ueberfluß der geiſtlichen Güter iſt, nach dem Beyſpiel des Königs Kolo- mans ihnen das Ueberflüſſige abzunehmen. Dieſes müſte je eher je beſſer geſchehen, weil man ſonſt nicht ſicher wäre, daß es nicht nach einer

tur-

kurzen Zeit in Ungarn eben so viel Edelleute als Menschen geben würde. Wo wollten am Ende alle diese Edelleute hinaus? — Das weiß ich nicht Aber! Wäre nicht etwa dabey die Absicht, den über kurz oder lang nach alter Sitte entstehen mögenden Faktionen die Partheygänger zu vermehren? Wer weiß es? — Dann! dann hieß es: gute Nacht König! wir sind alle Edelleute, und als solche von allem frey. Keine Bauern hast du mehr zu regieren. — Gute Nacht!

DE BALLAGI GÉZA.

